

Zur Lehre von den Religionsvergehen.

Inaugural-Dissertation,

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Jgnaz Ettinger

aus Warschau.

Approbiert am 25. Juli 1917.



Breslau.

Schletter'sche Buchhandlung

1919.

Zur Lehre von den Religionsvergehen.

Inaugural-Dissertation,

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Jgnaz Ettinger

aus Warschau.

Approbiert am 25. Juli 1917.

Breslau.

Schletter'sche Buchhandlung

1919.

Genehmigt auf Antrag des Referenten:

Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Druck von A. Bilger, Dillenburg

Nelda Diruf gewidmet.

Inhalt.

Ueber die Abkürzungen.

Im Text wurde in der Regel nur der Name des Verfassers angegeben. Wo mehrere Werke unter den gleichen Namen fallen, oder aus anderen Gründen diese Zitiermethode ungenügend oder unanwendbar war, sind Abkürzungen benutzt worden, die im Literaturverzeichnis durch Unterstreichen kenntlich gemacht worden sind.

Literaturverzeichnis.

Abegg: Über das religiöse Element in der Peinlichen Gerichtsordnung und den Einfluß der religiösen Verhältnisse des Zeitalters auf die Abfassung derselben. Beilageheft z. Archiv des Kriminalrechts, Halle. 1852.

Achelis: Das Christentum in den drei ersten Jahrhunderten. 2 Bände. Leipzig, 1912.

Adler: Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. Leipzig, 1899.

Ahlwardt: Die Mittel der Nötigung. Dissertation Greifswald, 1896.

Ahrens: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vor-Entwurf und im Gegen-Entwurf. Strafrechtliche Abhandlungen, hgg. von v. Lilienthal, Heft 159. Breslau, 1912.

Allard: Histoire des persécutions. Paris, 1885.

Alabaster: Anmerkungen und Kommentar zum chinesischen Strafrecht. Aus dem Englischen ins Russische übertragen von Dabsowski. Wladiwostok, 1903.

Allier: Les églises protestantès depuis la séparation. Athena, S. 375 ff. Paris, 1912.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz.

Archiv für Strafrecht: siehe Goltd. A.

Aristoteles: Rhetorik, übers. von Stahr. Stuttgart, 1862.

Aubé: Histoire de persecutions de l'église jusqu'à la fin des Antonins. Paris, 1875.

Augar: Die Frau im römischen Christenprozeß. Quellen und Untersuchungen. Bd. 28 (N. F. 13). Leipzig, 1905.

Augustinus: Operum tomus sextus. Antwerpiae, 1701. Über den Gottesstaat Übersetzt von Ulrich Uhl. Kempten, 1873.

v. Bar: Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin, 1882.

Bauke: Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Äusserungen eines Geistlichen während des Gottesdienstes. Berlin, 1834.

Baur: Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg. Landau, 1907.

Baur Ferd. Christ: Das Christentum und die christliche Kirche der drei ersten Jahrhunderte. Tübingen, 1853.

Bayle: Commentaire philosophique sur les paroles de Jésus-Christ, contrain les d'entrer où traité de tolérance universelle. 2 Bde. Rotterdam, 1713.

Bechtold: Beschimpfung der evangelischen oder der katholischen Kirche. Straßburg, 1891.

Beling: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 St. G. B Sonderabdruck aus der Festgabe für Felix Dahn. Breslau, 1905.

— Grundzüge des Strafrechts, 4. Aufl. Tübingen, 1912.

Belogritz-Kotlarewski: Die Verbrechen wider die Religion in den wichtigsten Staaten des Westens (in russ. Sprache). Jaroslaw, 1886.

Benzinger: Geschichte Israels bis auf die griechische Zeit. 2. Aufl. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1912.

Berendt: Die Zeugnisse vom Christentum im slavischen „De bello judaico" des Josephus. Texte und Untersuchungen, N. F. 14, 4 (29, 4). Leipzig, 1906.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Auflage. 1876 (?). 18. Aufl. 1898, Leipzig.

Bibel: nach der deutschen Übersetzung von Luther. Halle, 1892.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig, 1902.

— Die Normen und ihre Übertretung. Bd I. 2. Aufl. 1890. Bd. II. 1. Aufl. 1872, Leipzig.

— Entstehung der öffentlichen Strafe in deutsch-germanischem Rechte. Rektoratsrede (Leipzig, 1909). Russiche Übersetzung von M. Z. in „Neue Ideen in der Rechtswissenschaft". 3. Sammelheft. St. Petersburg, 1914.

— Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafgesetzbuch und eine fünfte an die Motive seines Entwurfes. Der Gerichtssaal, Bd. 77, S. 1 ff. Stuttgart, 1911.

Binz: Artikel „Weyer" in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" Bd. 42. S. 266 ff. Leipzig, 1897.

Blaß: Attische Beredsamkeit. Abth. 3, Abschn. 2. 2. Aufl. Leipzig, S. 5f.

Blumensath: Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz. Diss. Erlangen Berlin, 1898.

Bluntschli: Aufsätze über Politik und Völkerrecht. Kleine Schriften I. Nördlingen, 1879.
— Aufsätze über Recht und Staat. Kleine Schriften II. Nördlingen, 1879.
— Politik als Wissenschaft. Die Lehre vom modernen Staat. Teil III. Stuttgart, 1876.
Bode: Die Religionsdelikte im Strafgesetzbuch. Dissertation. Würzburg, 1914.
Böttger: in der Staatsbürger-Zeitung. Jahrg. 48. Nr. 280 Berlin, 29. 11. 12.
Boissier: La fin du paganisme. Bd. 1. Paris, 1891.
Bott: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Diss. Tübingen, 1890.
Bouché-Leclercq: L'intolérance religieuse et la politique. Paris, 1911.
du Boys: Histoire du Droit Criminel des peuples Européens, 2. ed. Paris, 1865.
Brandenburgensis: Peinliche Halsgerichtsordnung Fürsten Georg Friedrich Markgraven zu Brandenburg, 1582.
de Broglie: Des dernières polémiques sur l'intolérance et la liberté religieuse. Paris, 1853.
Brunnenmeister: Die Quellen der Bambergensis. Leipzig, 1879.
Brunner: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen Leipzig, 1905.
Buch: Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuche. Diss. Leipzig, 1903
Bullarium Romanum: Taurinensis editio. . . . . Francisco Gäde. . . . Augustä Taurinorum. . . . . Tomus V, 1860.
Burckhardt: Die Zeit Constantinus des Großen. Leipzig, 1880.
Byloff: Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae) Graz, 1902.
v. Calker: Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 12. S. 443 ff. Berlin, 1892.
Callewaert: La méthode dans la recherche de la base juridique des premiéres persécutions. Revue d' histoire ecclesiastique Bd. 12. Löwen, 1911.
— Les persécutions contre les chrètiens dans la politique réligieuse de l'empire romain. Revue des questions historiques. Bd. 82. S, 5 ff. 1907.
C. C. C.: Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Reclam. Leipzig, o. J.
Cicero: De legibus liberi. Apud Vahlenum. Berolini, 1871.
Choisy: La thèocratie à Genêve au temps de Calvin. Genêve, 1897.
Codex juris Bavarici criminalis de anno 1751. München, 1756.
Conrat (Cohn): Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte der Juristen. Leipzig, 1897.
Constitutio criminalis Theresiana. Wien, 1769.
Corpus juris canonici, edd. Friedberg. Leipzig, 1879.
Corpus juris civilis, edd. Krueger, Mommsen und Schoell (Novellae, ed. Kroll).
Crusen: Der strafrechtliche Schutz des Rechtsgutes der Pietät. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars II, I. Halle, 1890.
Dareste: Etudes d'histoire du droit. Paris, 1889.
De Groot: Die Religionen der Chinesen in „Kultur der Gegenwart." I. III. 1. Berlin und Leipzig, 1906.
Diestel: Die religiösen Delikte im israelitischen Strafrecht. Jahrbücher für protestantische Theologie. S. 246 ff. Leipzig, 1879.

Dobschütz: Der Prozeß Jesu nach dem Acta Pilati. Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft. Jahrg. 3. Gießen, 1902.
Döllinger: Heidentum und Judentum. Regensburg, 1857.
Doerr: Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Kenntnis des jüdisch-römischen Provinzialstrafrechts. Goltd. A. Bd. 55. S. 12 ff. Berlin, 1908.
Dresdener Neueste Nachrichten, 17. Jahrg. Nr. 228. 22. Oktober 1909.
Dreyfuß: Babtismus und Behaismus. Vortrag, aus dem Franz. übers. v. Platte Bibl. d. Aufklärung. Frankfurt a. M., 1909.
Drews A.: Die Christusmythe. 2. Teile. Jena 1910 und 1911.
Dreves: Artikel „Spee" in der „Allgemeinen deutschen Biographie". Bd. 35. S. 92 ff. Leipzig, 1893.
Dupuis: Abrégé de l'Origine de tous les cultes. 3. Bde. Bibliotheque Nationale. Paris, 1908, 1907, 1911.
— Ursprung der Gottesverehrung. Deutsch herausgegeben von Streißler. Leipzig, 1910.
Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin, 1914.
Eicken: Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart, 1887.
Eisenbacher: Staat, Recht und Gottesglaube. Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Veröffentlichung der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft. Heft 16, Paderborn, 1913.
Entscheidungen des K. P. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 23. Berlin 1893.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund, nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.
Eusebius: Ausgewählte Schriften, übers. von Stigloher. Bd. 1, Kempten 1870.
Feder: Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Das Freie Wort. Jahrg. 4. Nr. 23 f. Frankfurt am Main 1905.
Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf. Festschrift für Franz von Liszt, S. 34 ff. Berlin 1911.
Feuerbach-Mittelmaier: Lehrbuch des peinlichen Rechts. Gießen 1840.
Finger: Lehrbuch des Strafrechts. Bd. 1 Berlin 1904.
Förster: Gotteslästerung in dem Handbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", Bd. 2. Tübingen 1910.
— Schutz, strafrechtlicher, von Religion und Kirche, in dem Handbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart", Bd. 5. Tübingen 1913.
Foucart: L'accusation contre Phryne. Revue de philologie. Bd. 26. S. 216 bis 218. Paris 1902.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. bis 10. Auflage. Tübingen 1911.
Freymond: Die Religionsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Leipzig 1906.
Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Auflage. Leipzig, 1895.
Fürstenau: Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen

Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland. Leipzig, 1891.
Fuld: Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch. Goltd. A. Bd. 39, S. 142 ff. Berlin, 1891.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, nebst Begründung. Berlin, 1911.
Geldner: Altpersische Literatur. Kultur der Gegenwart. I. VII. Berlin und Leipzig, 1906.
Gerschmann: Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutze des Gefühlsleben. I. Teil: Der Schutz des Gefühlslebens nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg, 1911. Borna-Leipzig, 1910.
Gibbon: The decline and fall of the roman empire. 4 Bde. London bei Warne et Co. O. J.
— Geschichte des Verfalles und Unterganges des römischen Weltreiches. Deutsche Ausgabe von Sporschiel. Leipzig 1837.[1])
Girard: Hipéride et le procés de Phryne. Paris 1911.
Glaser: Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurfe und nach dem Gegenentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 33. Berlin 1912.
v. Globig und Huster: Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift. Zürich 1783.
Goetz: Der Hermokopidenprozeß. Jahrbücher für klassische Philologie. Supplementband 8. Leipzig 1875 f.
Goetzinger: Reallexicon der deutschen Altertümer. Leipzig 1885,
Goldziher: Islam in „Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Theodor Mommsen“. Leipzig 1905.
Goldtammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin.
Graetz: Geschichte der Juden, Bd. III. Leipzig 1863.
Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Bd. 5 und 8. Stuttgart 1871 und 1874.
Greenfield: Das Strafverfahren in Persien und seine Reform. Blätter für vrgl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. Jg. 6. Berlin 1911.
Gretener: Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Rußland vom Jahre 1903. Sonderabdruck aus „Festgabe für Felix Dahn“. Breslau 1905.
Grimm J.: Deutsche Mythologie, Bd. 2, 4. Aufl. besorgt von E. H. Meyer. Berlin 1876.
Grimm J. u. W.: Deutsches Wörterbuch. Bd. 1. Leipzig 1854.
Gröber: Rede, im Reichstag am 9. I. 1895. Katholische Flugschriften N. 92. Berlin, 1897. (?)
— Die Religionsverbrechen. Bachem's Staatslexikon, Bd. 4, S. 602 ff. Freiburg i. Br. 1911.
Güterbock: Die Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.

[1]) Wenn deutsche Ausgabe benutzt, so ist es besonders vermerkt.

Guérin: Etude sur le fondement juridique des persécutions dirigées contres les chrétiens. Nouv. revue histor. de droit français et étranger. Jg. 19. Paris 1895.

Guimet: Les chrétiens et l'empire romain. Paris 1909.

Gumplowicz: Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1905.

Haager: Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen und zwar von der Beschimpfung der christlichen Kirchen und ihren Einrichtungen nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. (Prozeß gegen den „Scheuernpurzel am See") Stuttgart-Erlangen. 1874

Haas: Hexenprozesse. Tübingen 1865.

Häckel: Die Welträtsel (Taschenausgabe) Leipzig 1909

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. 1—2. Bonn 1887.

Hamburger Nachrichten. Jahrg. 119, Nr. 558. 29. 11. 10.

Hamm: Zur Strafbestimmung des § 166 St. G. B. wegen Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. D. J. Z. Jahrg 10 S. 273 ff. Berlin 1905.

Hammeley: Die Kollektivbeleidigung. Strafrechtliche Abhandlungen, hgg. von v. Lilienthal, Heft 121. Breslau 1910.

Hansen: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Bonn 1901.

Harder: Wie soll der § 166 umgestaltet werden? Christliche Welt. Jahrg. 19. Nr. 32. Marburg 1905.

Harnack: Der Vorwurf des Atheismus in den drei ersten Jahrhunderten. Quellen und Untersuchungen Bd. 28 (N. F. 13). Leipzig 1905.

— Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den drei ersten Jahrhunderten. Leipzig 1902.

— Christenverfolgungen. Rechtliche Voraussetzungen derselben. Realencyklopedie für protestantische Theologie und Kirche Bd. 3 Leipzig 1897.

— Das Wesen des Christentums. Sechzehn Vorlesungen...... Leipzig 1902.

Hausrath: Kleine Schriften religionsgeschichtlichen Inhalts. Leipzig 1883.

Heine: im „März" vom 14. 12. 09.

Heister: Der Römerparagraph im deutschen R. St. G. B. Die Wartburg, Jahrg. V. N. 20. München 1906.

Helmke: Der Begriff der „Gewalt" im § 240 des Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Breslau 1894.

Helmolt: Weltgeschichte. Bd. 4. Leipzig und Wien 1900.

v. Henle: Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins, hgg. von ...... Liefrg. 4. München 1915.

v. Henle und Schierlinger: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (Kommentar). 3. Aufl. München, 1912.

Hennecke: Neutestamentarische Apokryphen, hgg. von.... Tübingen-Leipzig, 1904.

Hertz: Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart, 1887.

Heyne: Deutsches Wörterbuch, Bd. I. Leipzig, 1905.

Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 4. Berlin, 1888.
Hochart: Etudes au sujet de la persécution des chrétiens sous Neron. Paris, 1885 (mit einem Zusatz vom Jahre 1889).
v. Holtzendorff: Die Deportationsstrafe im römischen Altertum. Leipzig, 1859.
v. Honsbroech: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit Leipzig, 1904.
Hopp: Reallexikon d. germanischen Altertumskunde. Bd. 2. Straßburg, 1913/15.
Horn: Geschichte der persischen Literatur. Leipzig, 1901.
v. Humboldt, Wilhelm: Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Reclam. Leipzig, O. J.
Hunziker: Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diokletian und seiner Nachfolger. Leipzig, 1868.
Jacobs: Vermischte Schriften, Teil III. Leipzig, 1830.
Jauck: Über strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. Zeitschr. f. d. ges.. Strafrechtswissenschaft, Bd. 24. S. 349 ff. Berlin, 1904.
Jeremias: Moses und Hammurabi. Leipzig, 1903.
Jesipow: Sünde uud Verbrechen, Sakrilegium und Diebstahl (russisch) Petersburg, 1894,
Josephus Flavius: Geschichte des jüdischen Krieges, übers. von Paret (zit. Josephus, Bell. Jud). Stuttgart, 1855.
— Die jüdischen Altertümer, übersetzt von Martin. (zit. Josephus, Antiquit.) Köln, 1853
Jhering: Der Zweck im Recht, Bd. II. Leipzig, 1883.
Joël: Der echte und der xenophontische Sokrates. Bd. 1 und 2. Berlin 1893 und 1901.
Jost: Geschichte des Judentums und seiner Sekten. Abteilung I. (Buch 1 bis 3). Leipzig, 1857.
Ipsen: Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften (Bericht über den Stand des Streites um § 166 des Reichsstrafgesetzbuches). Hamburg, 1909.
Jrenäus: Contra Haereses libri quinque. Migne. Series graeca 7. Paris, 1857.
— Fünf Bücher gegen alle Häresien. Übersetzt von Hayd. Kempten, 1872.
Jülicher: Der Prozeß Jesu und Dr. Max Nordau. Christliche Welt, Jahrg. 14, Nr. 13 f. Marburg i. H., 1900.
Juristen-Zeitung, Deutsche. Spruchsammlung der ....
Juristische Wochenschrift.
Juster: Les Juifs dans l'empire romain, leur condition juridique, économique et sociale. 2. Bde. Paris, 1914.
Justin; Opera quae exstant omnia, Migne, Series graeca 6. Paris, 1857.
— Die beiden Apologien. Übersetzt von Rauschen. Kempten und München, 1913.
Kahl: Kirchenrecht in der „Kultur der Gegenwart". Teil II, Abt. VIII Leipzig-Berlin, 1913.

— Die Religionsvergehen. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. III. Berlin, 1906.
— Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. Festschrift für Heinrich Brunner, S. 230 ff. München und Leipzig, 1914.
Karasek: Slavische Literaturgeschichte. Bd. I. Sammlung Göschen. Leipzig, 1906.
Karejew: Juridischer Anzeiger. Moskau, 1881.
Karsch: Naturgeschichte des Teufels. 2. Auflage. Münster, 1877.
Kemmerich: Kultur-Kuriosa. Bd. I. München, 1910.
Kern: Der Buddhismus und seine Geschichte in Indien, Bd. I. Leipzig, 1892.
v. Kienitz: Der Religionsparagraph. Preußische Jahrbücher, Bd. 140, S. 65ff. Berlin, 1910.
Kittel: Judenfeindschaft oder Gotteslästerung? Ein gerichtliches Gutachten. Leipzig, 1914.
Klette: Die Christenkatastrophe unter Nero. Tübingen, 1907.
Klöppel: Das Reichspreßrecht. Leipzig, 1894.
Kneller: Stimmen aus Maria-Lach, Bd. 55, S. 276 ff., 349 ff. Freiburg i. Br. 1896.
Knitschky: Menschenraub und Kinderraub. Gerichtssaal. Bd. 46. S. 249 ff. Stuttgart, 1891.
Kohler: Leitfaden des deutschen Strafrechts. Leipzig, 1912.
— Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg 1883.
— Strafrechtlicher Religionsschutz. Goltd. A. Bd. 54, S. 239 ff. Berlin 1907.
— Das Recht der orientalischen Völker. Kultur der Gegenwart. II. VII., 1. Berlin und Leipzig, 1914.
— Studien aus dem Strafrecht. Mannheim, 1890 ff.
Kohlrausch: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Tübingen, 1908.
Korkounow: Cours de théorie gènèrale du droit, trad. du russe par Tschernoff. Paris, 1914.
Kortholet: De vita et moribus christianis primae vis per gentilium malitiam affietis, liber. Köln, 1683.
Krzymuski: Lehrbuch des Strafrechts (polnisch) Bd. 1. 2. Aufl. Krakau 1901.
Kutrzeba: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, nach der 3. polnischen Auflage übers. von Christiani. Berlin, 1912.
Lamartine: Geschichte der Girondisten, nach der 3. franz. Auflage übers. von Schöttlen. Bd. 8. Stuttgart, 1851.
Landsberg: Artikel „Thomasius" in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" Bd. 38. S. 93 ff. Leipzig, 1894.
Lang: Strafrecht und Klassenkampf. Sozialistische Monatshefte, 1910. S. 224 ff.
Lange: Geschichte des Materialismus. 2 Bde. Volksausgabe. Kröner. Leipzig. O. J.
Lea: Geschichte der Inquisition im Mittelalter 3 Bd. Übers. von Wieck und Rache, revid. u. hgg. von Hansen. Bonn, 1905, 1909, 1913.
Le Blant: Note sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs in Comptes rendus de l' Acad. des Inscr. Paris, 1866.

Le Bon: Psychologie des foules, 20 ed. Paris, 1915.
Lecky: Geschichte des Ursprunges und Einflusses der Aufklärung in Europa, übers. von Jolowicz. 2 Bde. Leipzig, Heidelberg, 1868.
— Sittengeschichte Europas von Augustus bis auf Karl den Großen. Deutsche Ausgabe. Leipzig, 1904.
Lehmann-Haupt: Der jüdische Kirchenstaat in persischer, griechischer und römischer Zeit. Tübingen, 1911.
Lehmann-Russbüldt: Der Gotteslästerungsprozeß wider Friedrich den Großen. Prozeßbericht von ...... Mit dem Gutachten des Grafen Paul von Hoensbroech über den Gott des Nicäischen Konzils. Frankfurt am Main, 1914,
Lessing: Der Fall Panizza. München, 1895.
Lezius: Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs. Ein Beitrag zur Geschichte der Gewissensfreiheit. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, Bd. 6. I. Leipzig 1900.
v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 3. Aufl. Marburg, 1908.
— Der Hypnotimus und das Strafrecht. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 7, S. 281—397. Berlin. 1887.
— Religionsverbrechen und Redefreiheit. Deutsches Wochenblatt Jg. I. N. 29 f. Berlin, 1888.
— „Unfug“ in v. Holtzendorffs Rechtslexixon, Bd. III, S. 923—925. Leipzig, 1881.
— Der Vorentwurf: zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, S. 224 ff. Berlin, 1909/10.
Lindner: Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. 1—5. Stuttgart und Berlin, 1901, 1902, 1903. 1905, 1907.
Linsenmayer; Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363). München, 1905.
— Zur Frage nach der juridischen Basis der Christenverfolgungen im römischen Reiche. Hist.-polit. Blätter f. d. kath. Deutschland, Bd. 135. München. 1905.
Lippert: Christentum. Volksglaube und Volksbrauch. Geschichtliche Entwicklung ihres Vorstellungsinhaltes. Berlin, 1882.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Auflage. Berlin 1914.
Livius: Historiarum romanum libri qui supersunt. F. Hegel. Hauniae. 1861, 1862, 1863
— Römische Geschichte, übersetzt von Klaiber Bd. 1 und 3 umgearbeitet von Teuffel. 6 Bde. Stuttgart, 1861.
Luckfiel: Der Sozinianismus und seine Entwicklung in Großpolen. Halle, 1892.
Lunyü: (Gespräche) von Kung von Futse aus dem Chinesischen verdeutscht und erläutert von Wilhelm. Jena 1914.
Maassen: Über die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum. Universitätsschrift. Wien, 1882.
Maciejowski: Slavische Rechtsgeschichte, aus dem Polnischen übersetzt von

Buß und Nawrocki. 2. Teile. Stuttgart und Leipzig, 1835/36
Malblank: Geschichte der C. C. C, Nürnberg, 1783.
Makarewicz: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart 1906.
Manise: A propos de blasphème. Rome-Tournai, 1908.
Maxwel: Le concept social du crime et son évolution. Paris, 1914.
Max Ernst Mayer: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg, 1915.
Samuel Mayer: Geschichte der Strafrechte. Trier, 1876.
Meier-Schömann: Attischer Prozeß. Berlin-Leipzig, 1883—87.
Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart, 1889.
— Die Lehre von Verbrechen und Strafe von ... hgg. von Liepmann. Stuttgart, 1912.
Merkel E.: Der Leichenraub, eine historische und dogmatische Studie. Diss. Leipzig, 1904.
Messer: Geschichte der Philosophie. Bd. 2. Leipzig 1912.
Meves: Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. Der Gerichtssaal, Bd. 27, S. 321 ff. Stuttgart, 1875.
Meyer: Darf § 166 des deutschen Strafgesetzbuches aufgehoben werden? Rhein. Kurier Nr. 566, vom 5. 11. 07. Abgedr. im Archiv für kath. Kirchenrecht, 1908, Bd. 88, S. 178 ff
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. Leipzig, 1912.
Michaud: Biographie universelle. Paris O. J.
Mill: Ueber Freiheit. Uebers. von Haeck. Reclam. Leipzig.
Minucius: Scripta quae supersunt. Migne, Series latina 3, S. 201 ff. Paris 1865.
— Des Minucius Felix Dialog Oktavius, übersetzt aus dem Lateinischen von Müller. Kempten-München, 1913.
Misch: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Diss. Heidelberg, Breslau 1911.
Mittelstädt: Zur Lehre von der Auslegung der Strafgesetze. Gerichtssaal, Bd. 43, S. 1 ff. Stuttgart, 1890.
Mittermaier: Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, S. 623 ff. Berlin, 1909/10.
Mommsen: Die Pilatus-Acten. Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft, hgg. von v. Preuschen. Jahrg. 3. Gießen, 1902.
— Römische Geschichte. Bd. V. 2. Aufl. Berlin 1885.
— Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Separatabdruck aus Sybels histor. Zeitschrift. Bd. 64. (N. F. Bd. 28), 1890.
— Römisches Strafrecht. Leipzig, 1899.
Monatskorrespondenz für die Mitglieder des Evangelischen Bundes. Jg. 19, N. 5. Leipzig, 1905.
Möser: Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Strafrechtliche Abhandlungen, hgg. von v. Lilienthal. Heft 110. Breslau, 1909.
Motive, siehe „Entwurf eines Strafgesetzbuches . . .“

Müller: Die Religionsverbrechen im Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Jg. 17 S. 10 bis 41. Bern, 1904.

Müller, Curt: Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Reclam, Leipzig.

Müller H. Strübing: Protagorae. Zu den Vögeln von Aristophanes. Jahrbücher für classische Philologie. Bd. 26, S. 81—106. 1880.

Müller Karl: Ueber religiöse Toleranz. (Rede gehalten am 4. 11. 02). Erlangen, 1902.

München: Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2. Auflage. Bd. 2. Köln und Neuß, 1874.

Netter: Das Prinzip der Vervollkommung als die Grundlage der Strafrechtsreform. Berlin, 1900.

Neumann. Der römische Staat und die apostolische Kirche bis auf Diocletian. Bd. 1. Leipzig, 1890.

Nicolai: Beiträge zur Geschichte der Christenverfolgungen. Im Jahresbericht des Realgymnasiums zu Eisenach. Eisenach. 1897.

Oetker: Notwehr und Notstand. Vergl. Darstell. des deutschen und ausländ. Strafrechts. Allg. Teil Bd. 2. Berlin. 1908.

Oldenburg: Indisch in „Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker". Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen". Leipzig, 1905.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I 9. Auflage. Berlin, 1912.

Oppenheimer: Historische Untersuchung über den Ursprung der Strafe. Russ. Übersetz. von M. Z. Neue Ideen in der Rechtswissenschaft, Sammelheft 3. St. Petersburg, 1914.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich erläutert . . . 14. Aufl. Berlin, 1901.

Panizza: Kritische Stimmen über „Das Liebeskonzil". Zürich, 1897.

Paul: Religion und Strafgesetz. Katholische Flugschriften. Nr. 121. Berlin 1897.

Paulus: Servet's Hinrichtung im lutherischen Urteil. Hist.-pol. Blätter für das kath. Deutschland, Bd. 136. München, 1905 (zit. Paulus).

— Sententiarum libri quinque in Huschke. Jurisprudentia antejustiniana. 3. Aufl. Leipzig, 1874. (zit. Paulus sent.)

Pfannkuche: Gegen den Religionsschutz durch das Strafgesetz, Halle, 1907

Pfleiderer: Nach dem Bericht im „Recht" Jg. 6, N. 19. 1902.

Philippson: Haben wirklich die Juden Jesum gekreuzigt? Berlin, 1866.

Philo von Alexandria: Ueber die Einzelgesetze, Buch I—IV, übersetzt von Heinemann. Die Werke von . . . ., hgg. von Cohn, Bd. II. Breslau, 1910.

Plath: Gesetz und Recht im alten China. Abhandlung d. phila.-philol. Classe d. k. bayerisch. Akad. d. Wissenseh. Bd. 10. München, 1866.

Plato: Die Staatsverfassung, übers. von Teuffel und Wiegand. Ausgewählte Schriften. Abt. III. Stuttgart, 1857.

Plinius: Epistolae. Bibl. Teubneriana. Leipzig, 1903.
— Briefe. Französische Uebersetzung. Paris. Flammarion.
Plutarch: Vergleichende Lebensbeschreibungen, übers. von Kaltwasser, neu hgg. von Güthling. Leipzig, Reclam.
Pöhlmann: Sokrates und sein Volk. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. München und Leipzig, 1899.
Poznyschew: Die religiösen Verbrechen vom Gesichtspunkte der religiösen Freiheit. Zur Reform unserer Strafgesetzgebung. (in russ. Sprache). Moskau, 1906.
v. Preuschen: Beiträge zum Verbrechen der Blasphemie. Archiv für Kriminalrecht. Jg. 1841 f. Halle.
Pudor: In der Staatsbürger-Zeitung. Jhrg. 40, N. 293. Berlin, 14. 12. 12.
Proal: Le crime et la peine, 4 ed. Paris 1911.
Quentel M. Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Eine Untersuchung über den strafgesetzlichen Religionsschutz. Diss. Heidelberg. Wiesbaden, 1914.
v. Ranke: Weltgeschichte, Bd. I. ff. Leipzig, 1886 und 1884.
Rapaport: Das religiöse Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie. Berlin, 1913.
V. Raumer: Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Bd. III. Leipzig, 1878.
Rauscher, Marx, Schmidt: Illustrierte Kirchengeschichte. Berlin, München, Wien, 1912.
Recht, Das In d. Rundschau f. d. deutschen Juristenstand. . . . ., hgg. von Soergel. Deutschlands oberrichterliche Rechtsprechung. Beilage zur R. f. d. d. J. Das Recht. Hannover.
Rechtsprechung des Reichsgerichts (zit. R.)
Reichardt: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909. Blätter für Gefängniskunde, Bd. 44. Heidelberg, 1910.
Reichel: Der Leipziger Tolstojprozess in seiner Bedeutung für die Judikatur. Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 13, S. 104 ff.
Renan: Die Apostel (zit, Apostel.) Leipzig, Reclam.
— Vie de Jésu. 113. Aufl. (zit Leben) Calman-Lévy. Paris.
Reuter: Entstehung von neuen Religionsgesellschaften nach dem Recht der Bundesstaaten. Diss. Würzburg, 1914.
Rieker: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig, 1893.
— Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung. Histor. Vierteljahrschrift, 1898. S. 370—416.
Riezler: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayers Leipzig, 1874.
Risson: Die Beschimpfung im Kampf der Konfessionen. Deutsche Zeitschr. f. Kirchrecht, Bd. XV. Tübingen, 1905.
Rode: Die Gotteslästerung. Diss. Rostock. Hamburg, 1911.
Rösch: Die Religionsdelikte im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 91, S. 201 ff. Mainz, 1911.
v. Rohland: Historische Wandlungen der Religionsdelikte. Freiburg, 1920.

Rothe: Gegen den Gotteslästerungsparagraphen, Hefte zur christlichen Welt. Nr. 57. Tübingen, 1906.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin, 1879.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin und Leipzig, 1881.
Rüdorff: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin, 1910.
Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht. Hgg. von C. Müller. Reclam Leipzig.
Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. B., 1909.
Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, hgg. von Stenglein. Bd. I—III. München, 1858.
Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 1. Leipzig, 1860.
Schanz: Geschichte der römischen Literatur. Bd. 3. München, 1896.
Scherr: Menschliche Tragikomödie, Bd. I. Leipzig, 1882.
Schiller: Geschichte der römischen Kaiserzeit. Bd. 1. Gotha, 1883.
Schirjajew: Die religiösen Verbrechen. (In russischer Sprache). Jaroslaw, 1909.
— Der strafrechtliche Schutz der religiösen Freiheit. Sonderabdruck aus dem Jurnal des Justizministeriums (in russ. Sprache). St. Petersburg, 1907
Schlegtental: Änderung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zu dem Streit über § 166, d. R. St. G. B. Leipzig, 1908.
Schlosser: Weltgeschichte. 19 Bände. Oberhausen und Leipzig, 1876.
Schnabel: Über die nötigende Gewalt, Diss. Zürich, 1889.
Scholl: Das Ärgernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Norm gegen die Tierquälerei insbesondere. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, S. 279 ff. Berlin, 1893.
Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig, 1912.
Schürer: Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. Bd. 3. 4. Aufl. Leipzig 1909.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig, 1871.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin, 1914.
Schwarz: Zum Kampf um den § 166. Frankfurt a. M., 1903.
v. Schwarze: Commentar zum Strafgesetzbuche f. d. D. R., 5. Aufl. Leipzig, 1883,
Sehling: Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Aufl. Leipzig, Berlin, 1914.
Sergejewski: Zur Lehre von religiösen Verbrechen. Jurnal des Justizministeriums. Jg. 12, N. 4 (in russ. Sprache). St. Petersburg, 1906.
Servius: Kommentar zum Vergl. hgg. von Philo und Hagen, Bd. 2. Leipzig, 1884.
Sobieski: Religiöser Haß der Massen während der Regierungszeit Sigismund III. (poln.) Warschau, 1901.
Smolenski: Geschichte des Polenvolkes (poln.). Warschau, 1898.
Soldan: Geschichte der Hexenprozesse aus den Quellen dargestellt von .... Stuttgart, 1863.

Sorokin: Gesetze der Entwicklung der Strafen vom Gesichtspunkte der psychologischen Rechtstheorie von J. L. Petrazyki. Neue Ideen in der Rechtswissenschaft (russisch). Sammelheft 3 St. Petersburg, 1914.
Spartianus: Severus in Historiae Augustae scriptores sex. Biponti (Zweibrücken). 1787.
— Severus, übersetzt von Closs. Römische Prosaiker in neuen Uebersetzungen, Bd. 217. Die Kaisergeschichte, Bd. 2. Stuttgart, 1857.
Spasowicz: Lehrbuch des Strafrechts (russisch) Bd. 1, Petersburg, 1863.
Spengel: Rhetores graeci. Bd. 1, Teil 2. Leipzig, 1894.
Staerk: Neutestamentliche Zeitgeschichte, 2 Bände, 2. Auflage. Sammlung Göschen. Berlin, Leipzig, 1912.
Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuch, Bd. I. Berlin. 1900,
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. Legislaturperiode I. Session 1870. II. Session 1894/95, Anlage Bd, II.
Steppacher: § 166 St. G. B. und die Reform. Diss. Erlangen 1911. München, 1912.
Stoos: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Wien und Leipzig, 1910.
— Die Religionsdelikte im Schweizerischen Strafgesetzentwurf. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 17, S. 163 ff. Bern, 1904.
Stark: Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus. München. 1892.
Stuck; Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg, 1912.
Sueton: Quae supersunt omnia. Teubner, Lipsiae, 1858.
— Werke übersetzt von Andree. Stuttgart, 1834.
Suidas: Lexicon ed latine Ed. Bernhardy. 2 Bde. Halle und Braunschweig 1834—1853.
Sybel: Geschichte der Revolutionszeit. Bd. V. Stuttgart, 1898.
Tacitus: Annales. Leipzig, 1892.
— Germania. Weidemanns. Berlin, 1890.
— Germania (über Germanien) Deutsche Uebersetzung von Teuffel. Tacitus Werke. Abt. I. Stuttgart, 1858.
Tarde: La philosophie pénale, 4. ed. Paris 1905.
v. Tempski: Religionsvergehen. Eine systematische Darstellung auf Grund der §§ 166 und 167. St. G. B. Diss. Heidelberg, Berlin, 1908.
Tertullian: Opera omnia. Migne Series latina 1—2. Paris, 1866.
— Ausgewählte Schriften, übersetzt von Kellner, Bd. I. Kempten, 1871.
Theodosianum: Legis novellae ad ... pertinentes. Hgg. Paulus M. Meyer. Berlin, 1905.
Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Vorlesungen an der Universität Münster. Besonderer Teil. Berlin, 1907.
Thümmel: Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches. Leipzig. (jetzt: Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes) 1906.

Thukydides: Geschichte, übersetzt von Campe. 2. Bände. Stuttgart, 1856/57.
Tissot: Le droit pénal. Bd. 2. 3. Aufl. Paris, 1888.
Villiger: Die Religions-Delikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Diss. Bern, Zug, 1894.
Villnow: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Gerichtssaal Bd. 31, S. 509 ff. 578 ff. Stuttgart, 1879.
Völker: Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Reformation. Leipzig, 1912.
Voltaire: Correspondance. XII. ann. 1765/66. Oevres complêtes de Voltaire, nouv. ed. Paris, 1881.
— Traité sur la tolerance, 2 Bände. Biblioteque Nationale. Paris, 1912 und 1913.
Vonschott: Die Beschimpfung der christlichen Kirchen und das deutsche Strafrecht. Wissenschaftliche Beilage zur Germania, Jg. 1904, N. 43. Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 86. Mainz, 1906.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, nebst Begründung. Berlin, 1909.
Vorwärts am 24. 12. 09.
Wach: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 2 der dritten Folge, Freiburg im Breisgau. 1892.
— Die Technik des Vorentwurfes Die „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs“. Hgg. von Aschrott und von Liszt. Bd. I. Berlin, 1910.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
v. Wächter: Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Leipzig, 1881.
Wahlberg: Religionsverbrechen. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. 3, 1, S. 425 ff. Leipzig, 1881.
— Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern. Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung Jg. 1, S. 273 ff., 289 ff. Leipzig, 1861.
— Vergehen in Bezug auf die Religion. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III, S. 263 ff, Berlin, 1874.
Weis: Christenverfolgungen. Veröffentl. a. d. Kirchenhistor. Seminar München Nr. 2. München, 1899.
Welker: Prodikos von Keos. Rheinisches Museum für Philologie. Jg. 1. Bonn, 1833.
Wellhausen: Arabisch-israelitisch in „Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen“ Leipzig, 1905.
Wesenberg: Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände. Strafrechtliche Abhandlungen, hgg. von v. Lilienthal, Heft 158. Breslau.
Weyl: Die jüdischen Strafgesetze bei Flavius Josephus in ihrem Verhalten zu Schrift und Halacha, Diss. phil, Bern. Berlin, 1900.
Wesnitsch: Blutrache bei den Südslaven. Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 9. Stuttgart.
Westemark: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. Deutsch von Katscher. Bd. 1, 2. Aufl. Leipzig, 1913.
Wipper: Vorlesungen über griechische Geschichte (russisch). Moskau, 1909.
v. Wilamowitz-Moellendorf: Griechisch in „Zum ältesten Strafrecht der

Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen". Leipzig, 1905.

Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842.

Willenbücher: Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Strafrechtliche Abhandlungen hgg. von v. Lilienthal, Heft 56. Breslau.

Winkler: Die Gesetze Hammurabis. Leipzig, 1902.

Winkler: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht. Diss. Münster, Breslau, 1908.

Wulfen: Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung der Religion, in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuches". Bd. II. Hgg. von Aschrott und v. Liszt. Berlin, 1910,

Wundt: Ethik, Bd. 1. 3. Aufl. Stuttgart, 1903.

— Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklung von Sprache, Mythus nnd Sitte. Bd. 9. Das Recht. Leipzig, 1918.

Xenophon: Griechische Geschichte übersetzt von Campe. Stuttgart, 1856. (zit. Hellen)

— Erinnerungen an Sokrates, übersetzt von Finck. Stuttgart, 1857 (zit. Mem).

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertig im Reichs-Justizamt. Berlin. 1911.

I. Historische Entwicklung.

Das heutige Strafrecht ist durchaus weltlich[1]): die religiöse Begründung der Strafe gehört der Vergangenheit an[2]), und Tatbestände von religiösem Inhalt kommen nur vereinzelt vor. Man kann aber heute noch nicht mit Sicherheit sagen, ob dieser Zustand ein endgültiger sein wird oder nicht, denn die Geschichte der Beziehungen des Rechtes und der Religion zueinander ist allzu reich an Überraschungen und plötzlichen Wendungen gewesen, als daß man hoffen könnte, die Zukunft zu durchschauen.

Auf der untersten Kulturstufe[3]) ist das Recht kaum von der Religion (Religion-Gebot, nicht Religion-Glaube) und der Sitte zu unterscheiden[4])[5]), und wenn auch die weitere Entwicklung, einer

---

[1]) Gewisse theologische Anklänge lassen sich gegenwärtig im Strafrecht noch im Indeterminismus und den mit ihm zusammenhängenden Begriffen nachweisen (Vgl. darüber z. B. Netter, S. 329 ff.; Maxwell S. 361; v. Liszt, Nr. 1 ad. S. 87). Der neuzeitliche Determinismus dagegen ist vollkommen rationell; er wird nicht mehr — wie früher — von der Allmacht Gottes, sondern vom Kausalitätsprinzip abgeleitet. — Mit der ehemaligen Heiligung der Gesetze hängt gewiß auch zusammen die Anwendung des Prädikates „von Gottes Gnaden" auf den Herrscher, also auf denjenigen, in dessen Namen das Gesetz auch jetzt verkündet wird: Wundt, Völkerpsychologie, S. 367.

[2]) Als lezte Verfechter der religiösen Begründung der Strafe werden nur noch einige ältere Schriftsteller: Jarcke, Stahl, Bekker, Walter, de Maistre angegeben. Siehe Meyer-Allfeld, S. 7 und N. 7; Finger, S. 10; v. Lilienthal, Grundriß S. 47; Krzymuski S. 25. Mit Stahl polemisiert noch Spasowiez (1863). Er hält seine Theorie für heidnisch: das Christentum habe mit der Vergeltung nichts zu tun. Spasowiez S. 25 ff.

[3]) In islamitischen Staaten vielfach jetzt noch so.

[4]) So Wundt in der Ethik und in der Völkerpsychologie (S. 27 ff.); Netter, S. 66, 92; Rapaport, S. 5, 8 ff; Korkunow, S. 175; v. Liszt, S. 4; Jesipow S. 1 ff. u. a.

[5]) Reminiscenzen daran zeigt das Wort der indischen Buddhisten „Dhar-

Differenzierung der Begriffe zusteuerte, so zerstörte sie natürlich doch nicht sofort deren inniges Ineinandergreifen.

So war z. B. die Blutrache, diese Vorstufe der Strafe [1], eine Handlung, zu der man den Göttern (der Religion) [2], der Gesellschaft [3] und den Toten [4] gegenüber gleich verpflichtet war, also zu gleicher Zeit religiöse und soziale Pflicht, Sitte und ein Akt der Gerechtigkeit [5].

Aus der Ahndung der Religionsverletzungen hat sich vielfach ein eigentliches Strafrecht im heutigen Sinne des Wortes gebildet [6]: bestimmte für die Gesammtheit wichtige Regeln des Handelns wurden als Äußerungen eines übermenschlichen Willens und kraft dieses Ursprungs als verpflichtend aufgefaßt; ihre Verletzung (z. B. in Altjapan Störung des Ackerbaues oder der Weberei [7]) galt folglicherweise als Frevel gegen die Götter oder die Gottheit [8]).

Auf dieser Entwicklungsstufe befindet sich der Codex Hammurabi, das älteste uns bekannte Gesetzbuch der Welt. Das Gesetz ist dem Herrscher von der Gottheit gegeben worden [9]; in ihm sind also streng genommen alle Verletzungen der Normen als Religionsverbrechen zu betrachten. Allerdings scheint es, daß der Gesetzgeber, obgleich er formell das Offenbarungsprinzip vertritt, dennoch kein wirklicher Anhänger der theologischen Betrachtungsweise gewesen ist; denn das Gesetz ist durch einen steng weltlichen Charakter gekennzeichnet [10]. Es wird im Codex, was Re-

---

ma". Dieses Wort bedeutet zu gleicher Zeit „Gesetz, Recht, Religion und im Plural Eigenschaften, Funktionen, Daseinsformen, Pflichten, Tugenden": Kern, S. 357. Vgl. über derartige Spracherscheinungen: Wundt, Völkerpsychologie S. 25 ff.

1) So Meyer-Allfeld, S. 35; v. Lilienthal, Grundriß, S. 1; Makarewicz, S. 250 ff.; Kohler, Shakespeare, S. 180; Sorokin, S. 119; Krcymuski, S. 67; Proal, S. 355 ff. und die meisten. Vgl. auch Westermarck, S. 151 ff.

2) Vgl. du Boys, S. 48 f.; Maciejowski II, S. 125; Wesnitsch, S. 57.

3) Vgl. Makarewicz, S. 256 f.; Wesnitsch, S. 57.

4) Maxwell, S. 76 f. 84, 87; Wesnitsch, S. 57; Binding, Strafe, S. 88 f.

5) Westermarck, S. 151 ff.

6) Vgl. von Lilienthal, Grundriß, S. 1 f.; Oppenheimer, S. 28, 79 f.

7) Makarewicz, S. 181.

8) Vgl. Merkel, Lehre, S. 29; Makarewicz, S. 155 ff. (besonders S. 175 f.); du Boys, S. 55; v. Liszt, S. 4 u. a.

9) Siehe die Einleitung zum Gesetz.

10) Vgl. Jeremias, S. 40 f.; besonders S. 40: „Im C. H. ist trotz der frommen Einleitung ... kein einziger religiöser Gedanke zu entdecken".

ligionsdelikte anbelangt, eigentlich nur vom Tempeldiebstahl (§ 6) gesprochen. Dieser Tatbestand (außer ihm wird noch Zauberei erwähnt, aber diese nicht als Religionsdelikt, sondern als schädlicher Aberglaube [1]) ist neben der blumenreichen Vorrede das einzige, was im babylonischen Recht religiös zu nennen wäre.

Das chinesische Recht dagegen scheint einen weniger weltlichen Charakter gehabt zu haben. Ebenso wie in Babylon dachte man sich die Gesetze als vom Himmel vorgeschrieben [2]; während aber diese Betrachtungsweise bei den Babyloniern keine praktischen Folgen zeigte, bestimmte sie die Chinesen (Confucius) dazu, das allerstrafwürdigste Verbrechen in dem „Widerstreben dem Himmel und der Erde" zu erblicken [3]. Todestrafe, Körperstrafe oder Gefängnis drohten dem Chinesen für Gräberschändung, Zauberei, Sakrilegium, Tempeldiebstahl [4]. Schwerlich anders als durch religiösen Aberglauben läßt sich auch die Todesstrafe für Fälschungen bei Befragen der Namen [5], Veränderung der Kleider [6], Verwendung ungewöhnlicher Geräte [7] erklären. Doch nach gewissen Richtungen hin sind die Chinesen als Staat tolerant gewesen. So in ihrer Anerkennung mehrerer Staatsreligionen — ein würdiges Gegenstück zum spät-römischen Welt-Pantheon — verbunden mit einer Meinungsfreiheit, die den an andere Verhältnisse gewöhnten mittelalterlichen Europäer in Erstaunen versetzen mußte [8]. Allerdings hatten auch sie ihre Verfolgungen gehabt. So Sektenbekämpfung [9], Vernichtung der konfuzianischen Bücher [10], Ausrottung des Mönchs- und Klosterwesens [11] u. a. m. Im ganzen ähnelte die chinesische Religionspolitik lebhaft der römischen: sie richtete sich nicht nach religiösen Gefühlen, sondern hatte stets ein mehr oder weniger wohlverstandenes Staatsinteresse im Auge [12] [13].

---

[1] Vgl. Jeremias S. 40 f.

[2] Plath, S. 741, 731.

[3] [5] [6] [7] Plath, S. 740.

[4] Tinot, S. 381; Alabaster, S 286 ff., 309.

[8] Siehe den Bericht des Missionars Andreas von Perugia vom J. 1326 bei Lindner.

[9] De Groot, S. 192; II, S. 90; Alabaster, S. 287 ff.

[10] Kohler, Kultur der Gegenwart, S. 139.

[11] De Groot, S. 192.

[12] De Groot, S. 192; Alabaster, S. 287 f.

[13] Der Maxime des Grosschanes Kubilai entsprechend: „Ich achte und verehre alle vier (Jesus, Mohammed, Moses, Buddha) und bitte den, welcher

Alles andere eher als tolerant war das Recht der Aegypter. Es wurden bei ihnen Sakrilegium und Häresie als schwere Verbrechen aufgefaßt und geahndet. Der Tatbestand beider war außerordentlich weit bemessen; es fielen u. a. darunter: Tötung geheiligter Tiere, Verunreinigung des Nils durch Exkremente, illegitime Blutopfer, Erfindung neuer Tänze und Verfassung neuer Lieder und Abweichung der ärztlichen Praxis von den Regeln des Hermesbuches[1]). Die Sitte war hier geheiligt und gleich der Religion geschützt.

Nicht viel anders verhielt es sich mit dem Rechte der Juden. Während die Aegypter die Religion der Sitte gleichstellten, identifizierten die Juden Religion und Recht. Ihre Gesetzgebung, obgleich eine viel jüngere als die babylonische, war viel inniger durch religiöses Empfinden beeinflußt. Der ganze Pentateuch ist von religiösem Geist durchdrungen: was Moses befahl, befahl er in Gottes Namen, Recht und Religion waren bei den Juden eine restlose Einheit[2]). Wenn aber auch alle Delikte des mosaischen Rechtes halb religiöser Natur waren[3]), so lassen sich doch unter ihnen religiöse Tatbestände im engeren Sinne d. h. solche, die ihrem Wesen nach mit Religion verknüpft sind, aufweisen. Selbstverständlich galten bei den frommen jüdischen Gesetzgebern diese Religionsdelikte im engeren Sinne als schwerste Verbrechen[4]) und

in Wahrheit der höchste unter ihnen ist, daß er mir helfen wolle:“ Walter in Helmolt, Weltgeschichte IV, S. 211.

[1]) So Oppenheimer, S. 41 f., der sich auf Diodor Siculus, Papyrus Magicus Harris, Herodot und Platon beruft.

[2]) Binding, Normen, I, S. 138: „Was ...... Gott an Israel befiehlt, befiehlt er von Gottes- und Rechtswegen.“

Berner, 7. Aufl., S. 44 f.	Netter, S. 66.
v. Bar, S. 100 f.	S. Mayer, S. 6.
Kahl, V. D., S. 9 f.	Dareste, S. 19.

Villiger, S. 4: „Der Staat der Israeliten ruhte auf theokratischer Grundlage . . . das Recht war mit der Religion identisch.“

Jeremias, S 40: „Das Gesetz trägt demgemäß bis in die Verzweigungen des Privatrechts hinein rein religiösen Charakter.“

Mit gewissen Einschränkungen auch Diestel, S. 251—253, S. 288, Nr. 1: „Der spezifische Begriff von Recht im Unterschiede von Religion und Moral (ist im israelitischen Recht) noch keineswegs scharf ausgebildet.“

[3]) So z. B. S. Meyer, S. 6: „Bei den Israeliten ist das Verbrechen die Verletzung eines von Gott gegebenen Gesetzes.“

[4]) So auch u. a. Meyer-Allfeld, S. 36.

werden aus diesem Grunde mit besonderer Strenge geahndet.

Unter den Religionsdelikten nahm die erste Stelle der Abfall vom Glauben[1]) ein:

2. Mose 22, 19 (20): „Wer den Göttern opfert und nicht dem Herrn allein, der sei verbannet."

Dazu kam die Verleitung zum Abfall:

5. Mose 13. (Strafe der falschen[2]) Propheten und der Verführer zum Götzendienste). 5. (5): „Der Prophet aber oder der Träumer soll sterben ...."

und die der Apostasie verwandten Delikte der Zauberei[3]):

2. Mose 22, 17 (18): „Die Zauberin sollst du nicht leben lassen."

und der widernatürlichen Unzucht:

2. Mose 22, 18 (19)[4]): „Wer bei einem Vieh liegt, der soll des Todes sterben."

Die Gotteslästerung[5]) wurde gleichfalls mit dem Tode bestraft:

3. Mose 24, 16: „Welcher des Herrn Namen lästert[6]), der soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen".

Nicht in allen Richtungen aber war der alttestamentarische Begriff des religiösen Deliktes weiter als derjenige der Gegenwart.

---

[1]) Als solcher wurden auch geringe Abweichungen vom festgesetzten Kultus aufgefaßt! „Jeder Gottesdienst an anderer Stätte (nicht im Tempel von Jerusalem), insbesondere der bisher anstandslos geübte Kultus Jahves auf den Höhen, ist Götzendienst. Und ebenso ist Götzendienst jede Verehrung Jahves als Baal oder als Moloch oder sonst in irgend einer der heidnischen Kultusformen ..." So Benzinger, S. 108.

[2]) Strafbarkeit nur bei Nichterfüllung der Prophezeiungen: so S. Mayer, S. 426.

[3]) Der Tatbestand war viel enger als im Mittelalter. Es fehlten magische Heilungen, Beschädigungen der Menschen, Tiere und Felder, Liebeszauber, Erregung von Gewittern, Beherrschung der Planeten, Verwandlungen in Tiergestalten, Luftflüge und Bündnisse mit dem Satan. So Soldan, S. 14.

[4]) In 3. Mose 20, 15 f. — Sittlichkeitsdelikt. So Diestel, S. 272, N. 1.

[5]) Auch die Lästerung fremder Götter war verboten, es fehlte aber die sanctio legis: 2. Mose 22, 27 (28). Vgl. Philo, De specialibus legibus, I, § 53. — Weyl, S. 33, bezweifelt eine solche Toleranz, die nach ihm den ganzen Geist des alten Testaments allzu sehr widersprochen hätte.

[6]) Nach S. Mayer, S. 415 ff. (der sich m. E. nicht ganz mit Recht auf 3. Mose 24, 10—14 beruft) waren zur Erfüllung des Tatbestandes auch Verwünschungen erforderlich.

Einerseits wurde (wie zeitweise überall im Altertum) schon die blosse Unterlassung einzelner religiöser Pflichten geahndet[1]) (dadurch[2]) wurden vielleicht besondere Bestimmungen für Ketzerei überflüssig)[3]), andererseits fehlten scheinbar ganz oder teilweise die Tatbestände der §§ 166 (Satz 2 und 3) und 167[4])[5]). Diese Lücken des Gesetzes wurden aber durch eine exaltierte Religiosität wirksam ergänzt. Diese Religiosität bewirkte einerseits, daß das Volk schon aus sich selbst heraus, auch ohne den Gesetzgeber, für die Sicherheit der Priester und des Gottesdienstes sorgte[6])[7]), anderseits, daß der einzelne Israelit aus Angst vor der Gottesrache sich vor jeder Verletzung des religiösen Lebens hütete. Aus diesem Grunde konnte der Gesetzgeber vielfach auf die Aussetzung einer exequierbaren Strafe verzichten[8]) und den Schuldigen mit der Himmelsstrafe bedrohen — ein Nebeneinander der irdischen und himmlischen Gerechtigkeit, das für die Bücher Mose charakteristisch ist.

Von den aufgezählten Delikten wurde Blasphemie relativ selten geahndet und das Hauptgewicht auf die Bekämpfung der Apostasie gelegt[9]). Sogar der milde Philo von Alexandria[10]) empfahl als Mittel gegen die Verführer zum Götzendienste die

---

1) Diestel, S. 267; Makarewicz, S. 179 (bezieht sich auf Gronemann, Z. f. Vgl. R. W. XIII, S. 422). Vgl. auch z. B. Philo, De specialibus legibus II, § 249 f. über die Todesstrafe für Sabbatschändung.

2) Vgl. aber auch oben S. 5 N. 1.

3) Ich glaube nicht mit Staerk (II, S. 55) annehmen zu können, daß bei dem jüdischen Religionssystem Ketzerei überhaupt unmöglich war.

4) Ein Beweis dafür ist die Straflosigkeit Christi und der Propheten.

5) Diestel, S. 267: „ Bei der Darbringung von Sühnopfer hat wohl der Priester eine höhere Pflicht ...... als jeder andere Israelit, aber nicht mehr Recht. Vgl. auch Doerr, S. 33, N. 156.

6) So Diestel, S. 268, der auf Samuel 1. 22. 27 hinweist.

7) Später wurde die Volkssitte zum Gesetz. Noch zu Römerzeiten wurden alle (sogar Römer), die den Tempel überschritten, mit dem Tode bestraft: Josephus, Bell. Jud. 9, 5, 4. — Ein römischer Soldat, der eine Thorarolle beschädigt hatte, mußte auf jüdisches Verlangen hin mit dem Tode bestraft werden: Josephus, Bell. Jud. 2, 12, 2. Vgl. für beide Fälle Juster I, S. 368 mit N. 5—6 und II, S. 142.

8) Vgl. Wellhausen, S. 95; Meyer-Allfeld, S. 36 u. a.

9) So z. B. Blumensath, S. 6.

10) Philo, De specialibus legibus I, § 54 ff.

Anwendung der rohesten Lynchjustiz. Mannigfaltige Ursachen haben zu dieser Unduldsamkeit beigetragen. Das einfache Volk handelte aus abergläubiger Furchtsamkeit, aus Angst, vom Gotteszorn Verfolgte in seiner Mitte zu haben, während die Priester gegen die fremden Sitten aus wohlverstandenem eigenen Interesse eiferten. Die einen aber wie die andern beschirmten die Religion, weil sie (wie allgemein im Altertum) die nationale Religion war und ohne sie die Zukunft des Volkes, seine Eigenart, ja seine bloße Existenz gefährdet wurde.

Das jüdische Strafrecht galt für Religionssachen in Judäa noch viele Jahre nach der Eroberung des Landes durch die Römer, und erst ungefähr im Jahre 70 nach Christi Geburt wurde das Recht, die Kapitalstrafe selber zu verhängen, den Juden entzogen[1]). In Beziehung auf die Zeit wären also keine Bedenken vorhanden, den Prozeß Jesu als zur jüdischen religiös-kriminalen Rechtsprechung gehörig zu betrachten; andere Gründe aber (die Bestätigung des Urteils durch Pilatus, die Art der Hinrichtung)[2]) sprechen dagegen, und es ist deshalb gewagt, hier, wie das Moser[3]) und andere tun, von einem typischen Fall der Anwendung jüdischer Rechtsnormen zu reden. Die Evangelien, die einzigen[4]) Quellenschriften, die wir für den Prozeß Jesu besitzen, widersprechen sich so sehr, daß es nicht möglich ist, aus ihnen ein klares Bild

---

[1]) So Juster II. S. 132, 134, Nr. 1, 139 ff. Anders Mommsen, Akten, S. 199; Weyel, S. 29; Jülicher, S. 316 und die meisten.

[2]) Vgl. Juster II, S. 40 f. Dagegen Weyel, S. 28.

[3]) Moser, S. 17 f. Ihm folgend Ahrends, S. 16.

[4]) Die sog. Pilatusacten (Evangelium Nicodemi) sind historisch wertlos. Siehe Mommsen, Acten, S. 205; Hennecke (Stücklein), S. 74 f.

Die Stelle bei Josephus, Antiquit 18. 3. soll, wenn nicht untergeschoben, so wenigstens interpoliert sein. Siehe z. B. Drews II, S. 9 ff.; Graetz III, S. 246 (Ausg. 1888: S. 278); Juster II, S. 138 ff.; Ranke III. 3, S. 40 f. Dagegen von vielen Martin Note * * ad. D. 492 der Übersetzung. — Der sog. slavische Josephus (Bell. Jud.) ist gleichfalls interpoliert. So Juster, II, S. 9 N. 3 (auf S. 10). Anders von vielen Berendt, S. 28—79.

Der Talmund ist ohne selbständige Überlieferung von Christus. So Drews II, S. 33 f.

Tacitus enthält nur eine unverbindliche Bemerkung ohne Beweiskraft und -Absicht. So Dupuis Kap. IX; Drews II, S. 30 f. Nach Hochart passim. haben wir es einfach bei Tacitus mit einer dreisten Fälschung von Poggio zu tun.

der Gerichtsverhandlung zu erhalten[1]). Darum tauchten alle möglichen Vermutungen auf. Man versuchte sich durch Annahme von zwei getrennten Prozessen zu helfen[2]), es wurde von einem Justizirrtum[3]), von einem Justizmord[4]), selbst von einem Privatmord[5]) gesprochen, die Schuld wurde von einigen auf die Juden[6]), von anderen wieder auf die Römer[7]) geschoben, und für jede dieser Meinungen lassen sich aus den Evangelien Belege aufbringen. Moser[8]) und andere[9]) nehmen als erwiesene Tatsache an, daß der Schuldspruch aus religiösen Gründen und wegen Gotteslästerung erfolgte (sog. Rechtfertigungstheorie), während gerade die entgegengesetzte, von ihnen gänzlich übergangene Auffassung wahrheitsgemäßer erscheint: Beim Prozeß Jesu konnten allem Anschein nach, wie für die Römer (der Messias als König der Juden und ihr Befreier von der Fremdherrschaft!), so auch für die Juden (Christus als der religiös soziale Neuerer in seinem Gegensatz zur herrschenden Priesterklasse!) nur staatspolitische Motive ausschlaggebend gewesen sein[10]).

---

1) Ich will damit kein Urteil über den historischen Wert der Evangelien abgeben. Es ist nebensächlich, ob wir sie restlos als Gotteswort betrachten, oder sie kritisch zu analysieren versuchen, oder ihnen mit Dupuis, Kap. IX; Drews, II. S. 227 ff.; Juster I, S. 41, II, S. 135 (N. 1 ad S. 134) u. a. jede historische Bedeutung absprechen — die inneren Gegensätze sind immer gleich vorhanden und lassen keine eindeutige Lösung zu.

2) Goguel in der „Revue de l'histoire des Religions, 1910, S. 165 ff. und 295 ff. (nach Juster II, S. 134, N. 2.)

3) Graetz III, S. 245 f

4) Renan Leben, Kap. XXI, S. 227 (anders aber S. 238); Dobschütz, S. 113; Jülicher, S. 317.

5) Behrendt, S. 51 (auf Grunde des slavischen De bello Judaico); Jost, S. 407: „Der Tod Jesu war kein Justizmord, sondern eine unverantwortliche Ausschreitung, begangen durch den Hohepriester Kaiphas und seine furchtbar aufgestachelten Anhänger"; vgl. auch S. 278, 404 ff. Ähnlich S. Mayer S. 425 f.

6) Renan Leben, Kap. XXI, S. 236; Jülicher, S. 317 u. a.

7) Philippson S. 230; Doerr S. 37, 45, 51, 54 (nach Jülicher, S. 294 ff. auch Straatman und Joël).

8) Moser, S. 17 f. Ihm folgend Ahrens, S. 16.

9) Von den Historikern so Graetz III, S. 243 f.; Renan Leben, Kap. XXI, S. 225 ff., 237.

10) So Lehmann-Haupt, S. 41; Philippson, S. 30; Dörr, S. 37, 45, 51, 54 u. a. Ähnlich S. Mayer, S. 427 ff.

Das Recht der Arier war in seinen Beziehungen zur Religion demjenigen der anderen antiken Völker im allgemeinen ähnlich.

Bei dem ausgesprochenen Polytheismus der Inder und der dadurch verursachten „Arbeitsteilung" ihrer Götter war es aber verständlich, daß die Gerechtigkeit vor allem von einem Gott (Varuna)[1]) ausgeübt wurde, und daß die anderen Götter bei ihren Anbetern mehr auf reiche Opfer als auf ein rechtschaffenes Leben sahen[2]). Diese Fixierung des Rechtsprinzips ist also nicht, wie es Oldenburg[3]) meint, ein Zeichen des moralischen Tiefstandes der indischen Religion, sondern nur die natürliche Folge des polytheistischen Religionssystems.

Das Recht der Perser wies eine stark religiöse Färbung auf[4]), mit ihrer natürlichen Begleiterscheinung — Intoleranz gegen Andersdenkende. Ketzerrichterei kennzeichnet die Perser der Zoroasterzeit[5]) ebensosehr wie die Muslims[6]) [7]).

Bei den Griechen war das rechtliche Element bei einer Gottheit mehr (so vor allem bei Themis und Dike), bei einer andern weniger ausgesprochen; im allgemeinen aber hatten rechtliche Grundsätze eine starke Stütze in dem religiösen Glauben des Volkes[8]). Die Religion war es, die den Griechen dazu verhalf, Staat und Recht zu bilden[9]), und auch in späterer Zeit hat sie einen unverkennbaren Einfluß auf das griechische Kulturleben ausgeübt. Bezeichnend für ihre Macht in Griechenland ist die große Rolle, die die Anklage wegen sogenannter Religionsverletzung in

---

[1]) [2]) [3]) Oldenburg, S. 71. Vielfach anders Wundt, Völkerpsychologie S, 27f.

[4]) Dareste, S. 104.

[5]) Vendîdâd! Vgl. Geldner, S. 228. Gewisse Einschränkungen ebenda und bei Horn, S. 11 f.

[6]) Todesstrafe auf Apostasie gab es bis in die Neuzeit hinein: Greenfield, S. 225.

[7]) Ein Schulbeispiel aus der Neuzeit sind die Babistenverfolgungen. Siehe z. B. Dreyfus passim.

[8]) Nach Goetz (S. 547) war Strafgerechtigkeit die „wesentliche Eigenschaft" der griechischen Götter. Ähnlich äußert sich auch Proal (S. 330 f.). Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist die Schlußfolgerung des Diagoras und Euripides (Bellerophont): es gebe keine Götter, da es keine Gerechtigkeit auf der Welt gebe (Wipper, S. 194).

[9]) Vgl. z. B. v. Wilamowitz-Moellendorf, S. 29; Maxwell, S. 96 ff.; Jesipow S. 5 ff.

diesem Lande (bes. in Athen)[1]) spielte. Es wurden (um nur die berühmtesten Namen zu nennen) Sokrates[2]), Pheidias[3]), Perikles[4]), Euripides[5]), Aristoteles[6]), Alkibiades[7]), Anaxagoras[8]), Protagoras[9]), Prodikus[10]), Aspasia[11]) und Phryne[12]) der Asebie (= Gottlosigkeit, Irreligiösität, Religionsfrevel)[13]) oder verwandter Delikte verdächtigt. Bei einigen kam es nicht zu Gerichtsverhandlungen, manche (Aspasia, Phryne) wurden freigesprochen, vielen (Protagoras) gelang es zu fliehen, viele aber, darunter ein Mann wie Sokrates, wurden hingerichtet[14]).

Der Tatbestand der Religionsverletzung umfaßte die verschiedensten Handlungen. Ein Unterschied zwischen Wort, Schrift, bildlichen Darstellungen[15]) und symbolischen Handlungen wurde nicht gemacht. Als Religionsverletzungen wurden unter anderen bestraft:

---

1) Vgl. Pöhlmann, S. 122 f.

2) Xenophon, Mem. I, 1 ff.

3) Plutarch, Perikles, 31 und 32: „um dieselbe Zeit wurde auch Aspasia wegen Gottlosigkeit gerichtlich belangt."

4) Plutarch, Perikles, 32.

5) Aristoteles, Rhetor III, 15.

6) Athen XV, 696; Diog. Laert. V, 6; Ael. v. H. III, 36 (nach S. Mayer, S. 418 und N. 21).

7) Thukydides VI, 27, 53, 60; Xenophon. Hellen I, 4; Plutarch, Alkibiades, 18 f.

8) Plutarch, Perikles, 32, Nikas 23. Vgl. auch Jacobus, S. 452; Döllinger, S. 426; Michaud XIII, S. 196 u. a.

9) Plutarch, Nikias, 23. Vgl. auch Michaud XXXIV, S. 412.

10) Suidas sub verbo Prodicus. Angezweifelt von Welker S. 616 und Meier-Schömann.

11) Plutarch, Perikles, 31.

12) Hauptquelle ist eine Abhandlung eines unbekannten Verfassers über Rhetorik, veröffentlicht zuerst von Séguies de Saint Brisson in Notices et extraits des manuscrits grecs. XIV. 2. S. 57 (so Foucart, S. 216); zum zweiten Mal von Spengel. Zum Prozeß Phryne vgl. u. a. Meier-Schömann (N. 472); Blaß (3, 2. S. 5 f.); Foucart, Girard. Letzterer bringt eine ausführliche Schilderung des Prozesses,

13) Siehe S. Mayer, S. 403 und N. 29—31.

14) Wie streng gerichtet wurde, ist aus dem Hermokopidenprozeß ersichtlich. Von den Angeklagten wurden ungefähr 20 mit dem Tode bestraft. Siehe Goetz, S. 573. — Selbst ganze Städte z. B. Kirra wurden zerstört: Oppenheimer, S. 63.

15) Anklage gegen Pheidias. Siehe Plutarch, Perikles, 31.

Entweihung oder Verspottung der Mysterien [1]).
Tempelentweihung [2]), Beschädigung der Götterbilder [1]) und der den Göttern geweihten Gegenstände [3]).
Gotteslästerungen [4]).
Verachtung der eingeführten Religion [5]).
Einführung neuer Götter [6]) und Riten [7]).
Stiftung unerlaubter religiöser Brüderschaften [8]).
Praktischer Atheismus [9]).
Unter Umständen sogar einfache Äußerung eines Zweifels an der realen Existenz der Götter [10]).

Da aber der Angriff gegen die religiöse Überlieferung bei dem notorischen Skeptizismus [11]) und Überzeugungsmut der Griechen eine alltägliche Erscheinung waren, so mußten die meisten der Übeltäter verschont werden, und es hatten nur diejenigen etwas zu befürchten, die durch ihr großes Talent, ihre starke Persönlichkeit oder ihre hervorragende Stellung den Neid der Masse auf sich zogen; persönliche Mißgunst oder politische Motive [12]), oder beides zugleich sind meistens die wirklichen Beweggründe der An-

---

1) Hermokopidenprozeß. Vgl. oben S. 10, N. 7. Eine zusammenfassende Schilderung des Prozesses befindet sich in der Schrift von Goetz.

2) Anklage gegen Phryne (Entweihung durch Unzucht). Siehe Foucart, S. 218.

3) z. B. Ölbäume, die der Athene gewidmet waren. Siehe S. Mayer, S. 406 und N. 54 (stützt sich auf Lysias) 5.

4) Siehe z. B. Plutarch, Perikles, 31; die Apostelgeschichte 19, 37. — Vgl. auch Scherr, S. 28.

5) So das Dekret des Diopeithes. Siehe Plutarch, Perikles, 32.

6) Anklage gegen Phryne: Foucart, S. 217; Verurteilung der Nino: Girard, S. 26 und 45. Vgl. auch Älian v. H., V. 12 (nach S. Mayer, S. 418. N. 22 und Doerr, S. 37) über die Bestrafung des Demades, welcher vorgeschlagen hatte den König Alexander als 13. Gott zu erklären.

7) Servius, Aen, VIII. 187: „cautum enim fuerat . . . apud athenienses. . ., ne quis novas introduceret religiones.“

8) Anklage gegen Phryne. Siehe Foucart, S. 217 f.

9) Xenophon, Mem. I, 1. Siehe auch Pöhlmann, S. 99, 122.

10) Verurteilung des Protagoras von Abdera. Siehe z. B. Gumplowicz, S. 24.

11) Vgl. z. B. Pöhlmann. S. 34 ff.

12) Oft Angst vor Verschwörung (Hermokopidenprozeß, vgl. Goetz, S. 546) vielfach bloßer Verdacht der Staatsfeindschaft (Sokrates, vgl. Joël S. 1130, Pöhlmann, S. 102 ff. u. a.)

kläger (nicht aber des Volkes[1])) gewesen. Pöhlmann[2]) gibt an, daß die Verfolgungen der Freigeister sich auf das relativ junge Gesetz des Diopeithes stützten, daß früher auch in Athen Religionsprozesse verhältnismäßig selten waren, und meint, daß es trotz allem eine Lehr- und Meinungsfreiheit in Griechenland gegeben habe; die hervorragende Entwicklung der griechischen Geisteswissenschaften sei ein schlagender Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung.

Jedoch ist leider nicht möglich zu bezweifeln daß dem Griechen, auch dem gebildeten[3]), eine grundsätzliche Duldsamkeit, eine Anerkennung der geistigen Rechte des Individuums, völlig unbekannt war. Man kann das aus dem Bericht von Xenophon über die Verurteilung des Sokrates ersehen: Xenophon[4]) denkt nicht daran diese Verurteilung als eine prinzipiell unzulässige Verletzung der Freiheit der Persönlichkeit zu verwerfen, sondern er versucht nur zu beweisen, daß der Richterspruch auf tatsächlichem Irrtum beruht habe, und daß in Wirklichkeit Sokrates nicht der Asebie schuldig gewesen sei.

Ein intoleranter Geist und intolerante Gesetze (Diopeithes) waren also unstreitbar in Griechenland vorhanden[5]): die Hand-

---

[1]) Bei diesem waren wirklich die religiösen Motive ausschlaggebend. Vgl z. B. Ranke I, 2, S. 64: „In dem Hermokopidenprozeß tritt die ganze Wut einer durch Mysterienverletzung und Verhöhnung der Dienste, an die sie glaubt, gereizten Menge hervor"; Müller-Strübing, passim. Siehe auch weiter unten S. 12 N. 5.

[2]) Pöhlmann, S. 122 ff.

[3]) Grote (Geschichte Griechenlands in engl. Sprache, Bd. 8, S. 300) meint, „die Überzeugung, daß Dinge wie „Ketzerei" oder „Verbreitung ketzerischer Lehren" in der Jugend kein Gegenstand richterlicher Erkenntnis sein könne, sei sogar in der modernen Welt sehr neuen Datums. Dem fünften Jahrhundert v. Chr. sei sie völlig unbekannt gewesen. Sokrates selbst würde sie nicht gebilligt haben, und gerade sein größter Schüler Plato habe nichts lebhafter gewünscht, als daß eben der Staat bestimme, was Orthodoxie und orthodoxe Lehre sei, und daß er unterdrücke, was seinen eigenen Ansichten widerspreche. Dieser Standpunkt Platos aber sei typisch für den aller hellenischen Regierungen, der oligarchischen wie der demokratischen" (zitiert nach Pöhlmann, S. 121). Vgl. z. B. Plato, Politeia, 377 ff. Über Demosthenes als Ankläger in einem Religionsprozeß siehe Girard, S. 26, 45.

[4]) Xenophon, Mem. I, 1 ff.

[5]) Sonderbarerweise wird das noch vielfach (so von Bode, S. 1, Kahl, V. D. S. 9, Thümmel, S. 11 u. a.) übersehen und von der grundsätzlichen Toleranz

habung der Normen wurde aber erheblich gemildert durch die politische und religiöse (verschiedene Wertung der Götter in einzelnen Ländern) Zersplitterung des Landes[1]), durch die Unmöglichkeit, die allzu häufigen Religionsverletzungen zu ahnden, und durch die allgemein humane, durch Kunst und Wissenschaft verklärte Weltanschauung des Volkes. Dies alles zusammen schuf trotz prinzipieller Intoleranz eine relative Meinungsfreiheit.

Rom war dagegen im allgemeinen tolerant. In der allerersten Zeit hat es allerdings auch hier — dem damaligen religiösen Charakter des Rechtes[2]) entsprechend — strenge Gesetze gegen religiöse Neuerungen gegeben[3]), und es wird wahrscheinlich auch

---

des polytheistischen Heidentums gesprochen. Moser (S. 4) bekämpft mit Recht diese irrige Auffassung (das „wissenschaftliche Märchen" wie er sie nennt), täuscht sich aber, wenn er annimmt, daß sie vor ihm allgemein verbreitet war. Es sagt schon Scherr, S. 28: „Ein schlauer und galliger Pfäffling, Diopeithes.... setzte in der Volksversammlung (in Athen) den Beschluß durch, daß von der Staatsreligion abweichende Meinungen als Staatsverbrechen verfolgt werden sollten. Man sieht, die Pfaffen waren, sind und werden sein allzeit überall dieselben; sowie, daß es nur ein von überstiegenen Philhellenen verbreiteter und aufrechterhaltener Irrtum, die Inquisition sei eine spezifisch-christliche Erfindung. Die Griechen und insbesondere die Athener betätigen ihren religiösen Eifer sehr gerne mittels Ketzerproceduren." Auch Grote (s. oben S. 12, N. 3) spricht von Intoleranz der Griechen; andere Historiker (z. B. Ranke, Schlosser) erwähnen häufig griechische Religionsprozesse; der Jurist v. Preuschen (II, S. 190) zählt unter die Staaten, die die Gotteslästerer verfolgt haben, auch den athenischen. Die Intoleranz war vielleicht ein unmittelbarer Ausfluß starker Religiosität der Massen (vgl. Döllinger, S. 245 f. Joël, S. 1130) und der (damit gewöhnlich verbundenen) Angst vor der Gottesrache, die neben den Frevlern auch seine strafwürdig gleichgültige Umgebung treffen könne. (Die Ehe des Oedipus ruft Pest hervor: Makarewicz, S. 158); vielleicht die Folge des verhältnismäßig modern anmutenden Gedankens von der Staats- und Sozialgefährlichkeit des gottlosen Lästerers (s. Goetz, S. 547, Scherr, S. 28), vielleicht auch die Konsequenz eines gewissen Pflichtgefühls des Staates der Religion gegenüber (Pöhlmann, S. 123.)

1) Übereinstimmend Maxwell, S. 115.

2) Recht und Religion sind eins, das Verbrechen ist eine Beleidigung der Gottheit. Rechtsprechung erfolgt durch die Priesterkaste. So (nach Jesipow, S. 9) Fustel de Coulanges, Ihering.

3) Vgl. Livius, IV, 30, XXV, 1, XXXIX, 16; Tertullian, Apol. 5; Für weitere Belege siehe Le Blant S. 372 f; Callewert, Persécutions, S. 10 ff. und Lekky, Sittengeschichte, S. 349 ff.

eine Kultuspflicht bestanden haben[1]); mit der Entwicklung zum Weltstaat wurden aber die alten Ketzergesetze nicht mehr angewendet[2]) und gerieten in Vergessenheit, und gleichzeitig verschwand auch die Kultuspflicht fast ganz[3]). Der Atheismus (vor allem der sog. praktische Atheismus) wurde allerdings auch später streng getadelt[4]), es kam aber nur äußerst selten zu einer strafrechtlichen Ahndung[5]). Man bestrafte nicht einmal gotteslästerliche Äußerungen: „deorum iniuriae dis curae"[6]) dachte man allgemein und es wurde wegen Gotteslästerung niemand zur Verantwortung gezogen[7]). Die Dialoge Lucians[8]) und die Schriften der christlichen Apologeten[9]) sind die besten Zeugen dieser Toleranz der Römer, die uns auch von der christlichen Seite (so von

---

[1]) Siehe Mommsen, Strafrecht, S. 567 f.; Lecky, Sittengeschichte, S. 351; Maassen, S. 24 f.

[2]) So Lecky, Sittengeschichte, S. 351. Expressis verbis sind allerdings — nach ihm — die alten Gesetze nie aufgehoben worden. Vgl. aber D. 48, 19, 30; Paulus, Sent. 5, 21, 2.

[3]) Tertullian, Apol. 46: „Wer zwingt denn einen Philosophen zu opfern oder zu schwören oder mitten am Tage zwecklos Lampen herausbringen? Niemand."

[4]) Harnack, Atheismus, S. 11.

[5]) Vgl. Tertullian, Apol. 46 siehe oben S. 14 N. 3). A. M. Lecky: Sittengeschichte, S. 351 (in Rom habe es immer Kultuszwang und nur Glaubensfreiheit gegeben); Juster I, S. 256; Harnack, Atheismus, S. 8 ff. (S. 10: praktischer Atheismus wurde bestraft ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende an andere Götter glaubte oder nicht); Maassen, S. 24 ff. (Cermonienzwang.)

[6]) Die berühmte Äußerung von Tiberius: Tacitus, Annales I, 73.

[7]) Tertullian, Apol. 28, 46: Die Philosophen „bekämpfen .... öffentlich eure Götter und klagen in ihren Schriften Religionsbräuche an — und Ihr lobt Sie." Augustin, De Civit. Dei II, 12: „Indem die Römer den Dichtern Verunglimpfungen der Bürger gesetzlich untersagten, diejenigen der Götter aber gestatteten, dachten sie besser von sich selbst, als von den Göttern." Mommsen, Religionsfrevel, S. 393: „Es ist notorisch uud wird auch ausdrücklich geltend gemacht (z. B. bei Tertullian, Apol. 46 ....), daß das Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, selbst wenn es in der verletzendsten Form geschah, niemals einen Majestätsprozeß herbeigeführt hat; unter den sehr zahlreichen uns bekannten derartigen Prozessen wird kein also motivierter erwähnt." Vgl. auch Mommsen, Strafrecht S. 580. N. 1. 598. So auch v. Rohland, S. 125; Schirjajew, Verbrechen S. 10 u. a.

[8]) Ebenso Hausrath, S. 85.

[9]) Übereinstimmend Mommsen, Strafrecht, S. 580 N. 1.

Tertullian[1]) und von Augustin[2])) ausdrücklich bestätigt wird. Tolerant wurde w. g. das römische Verhalten bei der Ketzerei (soweit eine solche beim polytheistischen Religionssystem zu denken ist), bei der Propaganda neuer Lehren usw.: Rom nahm großmütig alle Götter auf (verlangte allerdings Gegenseitigkeit[3])), und es kam selten vor, daß der Staat sich gegen irgend eine religiöse Neuerung wendete. Ab und zu wurden diesbezügliche Verbote erlassen[4]), aber nie religiös begründet[5]): man verpönte z. B. im Jahre 186 v. Chr. die Bacchanalien, weil sie gegen Sitte und Anstand verstießen[6]), verbot 97 v. Chr. durch einen humanen Senatkonsult die Menschenopfer[7]) und untersagte 58 ff. v. Chr. den Kultus ägyptischer Götter, weil man ihn für einen schädlichen Aberglauben hielt[8]); erst zuletzt unter Marc Aurel, 177 n. Chr., wurde allgemein die Einführung einer jeden Religion, die das Volk beunruhigte, unter Strafe gestellt[9]).

Wie tolerant die Römer waren, zeigt ihr Verhalten dem exclusiven[10]) jüdischen Monotheismus gegnüber. Den Juden wurde, trotz so vieler Aufstände und Unruhen, eine volle nur selten durch kurze Verfolgungsperioden[11]) unterbrochene Kultusfreiheit (in Bezug auf religiöse Selbstverwaltung, Gottesdienst, Feste, Kalender, Friedhöfe, Jerusalemspilgern usw.) gewährt[12]) und ihnen

---

1) Tertullian, Apol. 46 (siehe oben S. 14, N. 7 u. S. 14, N. 3).

2) Augustin, De civit. Dei, II, c. 12 (siehe oben S. 14, N. 7).

3) Vgl. Gibbon, Kap. XVI, Bd. I. S. 382 (deutsch. A., S. 409 f.); Juster I, S. 213.

4) Ziemlich vollständige Aufzählung bei Callewaert, Persécutions, S. 10 ff.; Lecky, Sittengeschichte S. 349 ff.

5) Vgl. Aubé, S. 76 ff.

6) Obgleich die Anklage auf Mord und Unzucht lautete (siehe Bouché-Leclercq, S. 12 f.), sollte doch bei der Unterdrückung des Kultus womöglich Rücksicht auf religiöse Überzeugungen genommen werden: Livius XXXIX. 18.

7) Bouché-Leclercq, S. 69. Siehe auch Callewaert, Persécutions, S. 14.

8) Lecky, Sittengeschichte, S. 350 f.; Bouché-Leclercq, S. 18 f.

9) D. 48, 19, 30; Paulus, Sent. 5, 2, 1, 2.

10) Juster I, S. 213 meint, daß im Altertum „Seul le Dieu des juifs était farouche et insociable. La tolérance qu'on était prêt à lui accorder, il ne la rendait pas."

11) Wie z. B. die zur Regierungszeit von Tiberius: Sueton, Tiberius, 36.

12) Vgl. Schürer, S. 107 ff.; Juster, I. S. 354 ff., 362 f., 477; Neumann, S. 5 f. Mommsen, Geschichte, S. 546 f.; Staerk I, S. 118; Gibbon, Kap. XVI, Bd. I, S. 383 f.

sogar Privilegien, die ihre religiöse Eigenart notwendig machte (u. a. Ausnahmebestimmungen betr. Kaiserkultus[1][2]), Militärdienst[3])), geschaffen. Die einzige Einschränkung von Bedeutung, die sie sich dafür gefallen lassen mußten, war das Wahren des nationalen Charakters ihrer Religion durch den Verzicht auf Proselytenmacherei[4]). Nicht, daß man den Nicht-Juden den Glauben an einen Gott und die Befolgung des jüdischen Rituals verbot[5]), aber es wurde bei ihnen praktischer Atheismus (Weigerung des Götterdienstes)[6]) und die der Entmannung gleichgestellte[7]) circumcisio schwer bestraft[8]).

Die zweite monotheistische Religion — das Christentum — wurde anfangs kaum von dem Judentum unterschieden, genoß deshalb gleiche Rechte und Privilegien[9]) und litt unter gleichen Einschränkungen wie dieses. Die heftigen Kämpfe in den Synagogen[10]), die Verleumdungen, mit denen sich beide Parteien gegenseitig überschütteten[11]), endlich die rege christliche Mission

---

[1]) Staerk I, S. 119, Neumann, S. 11; Juster I, S. 339 ff.; Schürer, S. 116 f.

[2]) Falsch also Guimet, S. 3, der annimmt, daß die Juden toleriert wurden, weil sie sich nicht geweigert hatten, dem Staate die äußeren Ehrenbezeugungen zu gewähren.

[3]) Juster I, S. 358; Mommsen, Geschichte, S. 548; Staerk, I, S. 119; Schürer, S. 115.

[4]) Siehe z. B. Spartianus Severus, XVII. Vgl. Neumann, S. 7; Gibbon, Kap. XVI, Bd. I. S. 348 f., 396.

[5]) Halbproselyten, metuentes, wie man sie damals nannte, blieben also unbehelligt. Vgl. Juster I, S. 255, 277; Allard, I, S. 105; II, S. 61, N. 1 (stützt sich auf D. 50. 2. 2. § 3.)

[6]) So Allard I, S. 105: Juster I, S. 256 ff. u. a. m.

[7]) Die Beschneidung war nach einem Reskript von Kaiser Pius (D. 48. 8. 11; Paulus, Sent. 5, 22, 3) den Nichtjuden als „castratio" verboten. Daher fiel sie unter die lex Cornelia de sicariis et veneficis. Siehe Mommsen, Strafrecht S. 638; Callewaert, Persécutions, S. 15; Allard II, S. 60.

[8]) Beide Verbote waren nur Mittel gegen jüdische Propaganda; So Juster I, S. 258. Mommsen (Geschichte, S. 549) sagt: „Wahrscheinlich ist das Verbot (der Beschneidung) eben in diesem Sinne (der Strafbarmachung des formellen Übertrittes zum Judentum) nicht erlassen, aber aufrecht erhalten worden."

[9]) Vgl. z. B. Tertullian, Apol. 21. Siehe Schiller, S. 447; Maassen, S. 22; Linsenmayer, Bekämpfung, S. 52 f.; Achelis, II S. 234.

[10]) Sueton, Claudius, 25 (Übereinstimmend legt die Stelle Schiller, S. 447, N. 1 aus). Vgl. auch Allard I, S. 17 ff. über die Ankunft Petri in Rom.

[11]) Siehe die Aufzählung bei Juster, 1 S. 43 ff.

unter den Heiden[1]), lenkten aber bald die Aufmerksamkeit der Römer auf die neue Religion. Anfangs blieben die Christen unbehelligt[2]). Die ersten, sog. neronischen Verfolgungen waren nur von kurzer Dauer[3]) und hatten mit der Religion nichts zu tun[4]). Die späteren (an Zahl geringen und fast ausnahmslos an Ausdehnung unbedeutenden[5])) Verfolgungen, die diokletianischen (die allerdings ernsterer Art waren) mitinbegriffen[6]), haben alle möglichen

---

1) Vgl. Neumann, S. 7.

2) So Aubé, S. 225, 438 f. und die meisten.

3) Wenn sie — was gegenwärtig bestritten wird — überhaupt stattgefunden haben. Hochart passim. hält die gesamte Überlieferung für eine Mischung von frommer Legende und dreister Lüge. Er gibt (S. 302—316) drei Gründe für die Fälschung an: das Verhältnis des apokaliptischen Gedankens zu Nero, das politische Interesse für die Christen, als von Nero verfolgt zu gelten, in Anbetracht der neuen (Vespasian) Dynàstie und das spezielle Interesse der Kirche an der Petrus- und Pauluslegende. Vgl. auch Drews II, S. 35 ff.

4) So Renan, Apostel., Kap. XVIII; Schiller, S. 449; Bouché-Leclercq, S. 156; Aubé, S 99; Lecky, Sittengeschichte, S. 373. Vgl. auch den Literaturbericht von Klette, S. 6. Der Grund des Vorgehens gegen die Christen ist der Verdacht der Brandstiftung gewesen. So Gibbon, Kap. XVI, Bd. I. S. 391 (deutsch. A. S. 420); Lecky, S. 373; Neumann, S. 4, 12 N. 4; Linsenmayer, Frage, S. 619 Bekämpfung, S. 31; Conrat, S. 3, 26; Aubé S. 103 f. und die meisten. Wie dieser Verdacht entstanden ist, läßt sich schwer ermitteln. Es konnte sein ein Versuch Neros, die Verantwortung von sich abzuwälzen (Gibbon a. a. O.; Allard I, S. 41; Conrat, S. 2 f.; Aubé, S. 103) oder die Folge jüdischer Anschuldigungen (Die Juden wollten sich selbst retten: Allard I, S. 40 f.; Gibbon Kap. XVI, Bd. I, S. 394. Ähnl. Harnack, Mission, S. 41 f. und 343, Verfolgungen, S. 824 und Aubé S. 103. — Hochart, S. 6 bezeichnet allerdings die Beweise von Gibbon als „plaisanteries brittaniques“), oder es war vielleicht daran schuld die christliche Verkündigung des nahen (durch Feuer stattfindenden?) Weltunterganges und die daran von den Heiden geknüpften Schlußfolgerungen.

5) So — Dodwell folgend — Gibbon, Kap. XVI,; Mill. S. 42 f.; Lecky Sittengeschichte, S. 400 ff.; Aubé, passim.; Kemmerich, S. 67.

6) Ihr Grund waren vielleicht Hofintriguen (Burckardt, S. 301), vielleicht auch die Angst der Staatslenker vor der Schwächung der (damals zur Zeit der Barbareneinfälle so bitter notwendigen) Heeresmacht durch die Ausbreitung eines antimilitaristischen Glaubensbekenntnisses (Hunziker, S. 147 f.). Hunziker, S. 144 ff. (ähnlich v. v. Lecky, Sittengeschichte, S. 397) vermutet allerdings auch ein religiöses Motiv: die Feindseligkeit des Neu-Platonismus, dem Diokletians Berater huldigten, gegen das Christentum.

Der äußere Anlaß zu den Verfolgungen war ein Brandstiftungsverdacht. Nach Bouchè-Leclercq (S. 317 f.) wäre dieser Verdacht berechtigt gewesen.

Ursachen gehabt, keine einzige davon war aber wirklich religiöser Natur [1]).

Ob nun besondere Bestimmungen („non licet esse Christianos“) gegen die Christen vorlagen [2]) oder Polizeimaßregeln genügten (Coercitationstheorie) [3]) oder aber die Befolgung der christlichen Lehre mit den römischen Gesetzen unvereinbar war und es sich also um Anwendung gemeinrechtlicher Bestimmungen [4]) handelte — auf alle Fälle braucht man zur Erklärung des römischen Vorgehens nicht die unwahrscheinliche Hypothese von der religiösen Unduldsamkeit der Römer zu Hilfe zu ziehen [5]).

Wenn gesagt wird, daß in Rom das „nomen solum Christianum“ Grund genug zur Bestrafung war, läßt sich auch das ohne Annahme einer speziellen christenfeindlichen Strafnorm, geschweige denn einer religiösen Intoleranz erklären. Das „nomen ipsum“ konnte als Beweis für allerlei Arten von Rechtsverletzungen gelten.

---

[1]) Aubé, passim.

[2]) Das ist die Auffassung von Allard I, passim, besond. S. 58, 64 f; Callewaert, Methode S. 5 ff, Persécutions, S. 19 und passim; Guerin, S. 729 f; Kneller, S. 284, 360 ff.; und (nach Callewaert, Methode S. 19, N. 3; Linsenmayer, Bekämpfung, S. 28, No. 4—8) Boissier (in Revue Archéologique, 1876); Rambaud (Le droit criminel dans les actes de martyres, 1885) u. v. a. Ähnlich Profumo, der ein institutum von Tiberius annimmt (siehe Callewaert, Methode, S. 12).

Dagegen u. a. Ranke III, 1. S. 322 (anders S. 329 f).

[3]) Die von Momsen (Religionsfrevel, anders im Strafrecht) gegründete Theorie. Von ihren Anhängern wären zu nennen Harnack, Verfolgungen, passim; Schanz, S. 205 f; Weis, passim (bes. S. 162 ff); Nicolai, S. 4 ff.; und (nach Callewaert, Methode, S. 10, N. 2; Linsenmayer, Bekämpfung S. 29, N. 5) Hardy (Christianity and the Roman government, 1894); Ramsay (The church in the Roman empire before 170, 1893).

[4]) Zu dieser Ansicht bekennen sich u. a. folgende Autoren: Le Blant, passim; Maassen, passim (bes. S. 30 und N. 20); Rauschen, Marx. Schmidt, S. 28 ff.; Neumann, S. 13; Hausrath, S. 71 ff.; Conrat, S. 19 ff.; Achelis II, S. 259 (anders S. 263); Klette, S. 3. N. 2; Guimet, passim (dieser nimmt aber an, daß die Verurteilungen der Christen durch die Römer auf gegenseitigem Mißverstehen beruht haben) und (nach Callwaert. Méthode, S. 11, N. 2; Linsenmayer, Bekämpfung, S. 27, N. 1) Görres, Sohm (Kirchengeschichte im Grundriß, 1890), Cuq (Mélanges d'archéologie et d'histoire, 1896).

[5]) Die Tatsache, daß trotz des religiösen Eifers der Christen die Zahl der Märtyrer ziemlich gering war (siehe oben S. 17 u. N. 5) spricht dafür, daß den römischen Behörden jeder Gedanke an religiöse Verfolgung fern lag.

Vor allem für Majestätsverbrechen (nicht aber Sakrilegium[1])), bestehend in der Verweigerung des Kaiserkultus[2]) und der Nichtteilnahme an den Kaiserfeiern[3]) (beides ein Privileg der Juden[4]) und Judenchristen, nicht aber der bekehrten Heiden, die recht bald die Mehrzahl unter den Christen bildeten) und als Beweis für die Zugehörigkeit zu verbotenen Vereinen; denn obgleich die christlichen Gemeinden keine Korporationsrechte besaßen[5]), hielten ihre Mitglieder religiöse und andere Versammlungen ab[6]), unterstützten sich gegenseitig wirtschaftlich[7]) (kommunistischer Besitz?[8])), genossen gemeinsamen Unterricht[9]) und bildeten so einen Staat im Staate[10]). Der römische Staat war an sich schon mißtrauisch, wenn nicht feindlich gesinnt gegen jegliche, auch die kleinste und harmloseste Vereinigung[11]). Seine Ängstlichkeit mußte aber noch gesteigert werden durch die große Ausbreitung der christlichen

---

[1]) Als Sakrilegium galt nur Raub und Diebstahl. Vgl. D. 48. 13. 9; Paulus, Sent. 5. 19. 1. So auch Aubé, S. 190; Mommsen, Strafrecht, S. 760, N. 7. Dagegen v. v. Harnack, Atheismus, S. 8; Neumann, S. 14, 25; Le Blant, S. 360 (stützt sich auf D. 48. 4. 1) und ff. Eine Erweiterung des Begriffes hat in Juristenkreisen erst zur Zeit von Justinian (siehe Cod. 9. 29) unter dem Einfluß eines inkorrekten Sprachgebrauches stattgefunden. Vgl. Mommsen, S. 760, N. 7.

[2]) Vgl. Tertullian, Apol. 10, 28 ff.

[3]) Tertullian, Apol. 35. Vgl. Neumann S. 161.

[4]) Vgl. Neumann, S. 11; Staerk I, S. 118; Juster I, S. 339 ff.

[5]) Tertullian, Apol. 4, 38; Plinius, Epist. X, 97 f. (96 f.) (an Trajan) u. a. m. Über die christlichen Funeralkollegien vgl. Allard II, S. 9 ff., Hausrath, S. 73.

[6]) Allard III, S. 67, Aubé, S. 399, Hausrath, S. 72. Letzterer meint in Übereinstimmung mit Le Blant S. 368 f. (welcher sich auf D. 48. 4. 1. 1. und D. 47. 221. — beides Fragmente des Werkes von Ulpian „De officio proconsulis — stützt), daß die Christen „coetu nocturno (siehe die Belege bei Le Blant, S. 360, N. 9) et edictione elandestina“ die lex Julia majestatis verletzten.

[7]) Rieker, Kirche, S. 477 nennt das „eine Hauptfunktion“ der christlichen Gemeinde.

[8]) Vgl. 2. B. Allard II, S. 52. Adler, S. 75 bezweifelt es und läßt trotz der Zeugnisse der Apostelgeschichte und von Lucian von Samosata in Peregrinas Proteus (§ 13) nur einige fehlgeschlagene Versuche von Kommunismus zu.

[9]) Tertullian, Apol. 39.

[10]) Lecky, Sittengeschichte, S. 359 spricht von einer Genossenschaft mit unzähligen Beamten. Vgl. auch Aubé, S. 399 ff.

[11]) Selbst die Bildung einer Feuerwehr wurde unter Umständen verboten (Plinius, Epist. X, 42 f. 33 f.). Eine Übersicht über die Vereinspolitik Roms bringt v. v. Renan, Apostel, Kap. XVIII, S. 288—296.

2*

Organisationen und den unverhehlten[1]) Haß der Christen gegen Rom, seine Götter und seine Sitten[2]). Die Furcht vor Verschwörungen, Aufständen und allen möglichen gegen das Gemeinwesen gerichteten Gewalttaten (also perduellio — Verdacht[3])) war es, die die Römer bewog, die strengsten Gegenmaßregeln zu ergreifen. Der praktische Atheismus der Christen an sich (von der Verweigerung des Kaiserkultus abgesehen) kann dagegen nicht, wie es oft geschieht, als die eigentliche Ursache der Verfolgungen angesehen werden, und wenn die Römer Götteropfer verlangten und deren Verweigerung bestraften, so war ihnen diese Verweigerung bei Christen nur ein Beweis der von diesen an und für sich begangenen, spezifisch christlichen „Verbrechen" und nur in diesem Sinne Anlaß zur Bestrafung[4]).

Außer diesen beiden sich immer wiederholenden Anschuldigungen (Majestätsverbrechen und Zugehörigkeit zu staatsfeindlichen verbotenen Vereinen) kamen auch verchiedene andere vor. Sie entstanden meistens auf Grund phantastischer Ge schichten von unerhörten durch die Christen begangenen Ver-

---

[1]) Beleidigung der Götter, Entweihung der Opferstätten, Ausschreitungen gegen Altare usw. Vgl. Hausrath, S. 45 ff.; Lecky, Sittengeschichte S. 367; Allard III, S. 141.

[2]) Neumann, S. 234 f.; Hausrath, S 75 ff. (S. 85 spricht er vom „Rassenhaß" der Apologeten); Augar S. 57; Eicken, S. 109; Bouché-Leclercq S. 270 f. 284; Lecky, Sittengeschichte, S. 367 u. die meisten. Dagegen Achelis I, S. 207 ff. 292 f., der aus der Existenz eines besonderen Gebetes für den Kaiser den Schluß zieht, daß die Christen staatsfreundlich waren.

[3]) So Mommsen, Strafrecht, S. 575, der annimt, daß die Christen wegen perduellio belangt wurden.

[4]) Siehe Tertullian, Apol. 46; Plinius, Epist. X, 97 f. So auch Gibbon, deutsch A. S. 428 f.; Eicken, S. 111 u. a. Auch Callewaert, Methode, S. 645, nimmt an, daß die Weigerung des Opferdienstes nur die Bedeutung eines Beweises hatte; nur hält er das „Christsein" für das zu beweisende Verbrechen, während m. A. die Eigenschaft, ein Christ zu sein, wieder als Beweis, nicht aber als Verbrechen an sich galt. Anders mit vielen scheinbar auch Harnack, Atheismus, S. 10 (nach ihm hätte unter Umständen auch die bloße theorische Verleugnung der Staatsreligion — deos non colitis (Tertullian, Apol. 10 ff.) — als ein schweres Verbrechen gelten können); Maassen, S. 30 (der von einem „Verbrechen der verletzten Religion, begangen durch die Verweigerung der den offiziellen Staatsgöttern schuldigen Ceremonien spricht); Le Blant, 361 f. (nach ihm wurde auch „le mépris des Dieux" geahndet).

brechen[1]) — unglaubwürdiger Erzählungen, denen aber nicht nur das einfache Volk, sondern auch der Gebildete, vielfach auch sogar der Richter[2]), willig Glauben schenkte. Aus den Sakramenten[3]) machte man Menschenopfer und Anthropophagie[4]), man mißverstand Ausdrücke wie agape und osculum pacis[5]) und hielt die nächtlichen Versammlungen der Christen für Orgien[6]); die Sitte, sich Bruder und Schwester zu nennen, wurde mit Ausschweifungen und Blutschande in Verbindung gesetzt[7]); die Erzählungen von Wundern wurden (was allerdings recht begreiflich war[8])) durch Magie erklärt und die Christen für gefährliche Zauberer gehalten[9]). Das ehrfurchtsvolle Schweigen der Christen in

---

[1]) Eine Zusamnenstellung dieser Anschuldigungen hat schon seinerzeit Kortholet, cap. IX gebracht.

[2]) Es haben Prozesse wegen Zauberei, Inzest und Kindermord stattgefunden. Vgl. Le Blant, S. 168; Conrat, S. 29 ff.; Allard I, S. 397 f.

[3]) Übereinstimmend Kortholet, cap. IX, S. 141 ff.; Hausrath, S. 95.

[4]) Tertullian, Apol. 7; Justin, Apol. II, 12; Minucius, Dial. 9, 30. Vgl. auch Mommsen, Religionsfrevel, S. 394; Gibbon, Kap. XVI (deutsch. A., S. 415); Lecky, Sittengeschichte, S. 360; Aubé S. 394; Neumann, S. 237 u. a.

[5]) Hausrath S. 97.

[6]) Minucius, Dial. 9, 30 f.; Tertullian Apol. 7; Justin Apol. II, 12. — Siehe Neumann, S. 147, 237, 243; Aubé, S. 394; Mommsen, Religionsfrevel, S 394; Hausrath, S. 97 ff. (dieser meint, daß die Anschuldigungen vielleicht nicht so ganz gegenstandslos waren). Vgl. auch unten S. 22 N. 2.

[7]) Minucius, Dial. 9. Vgl. Kortholet, cap. IX, S. 137 ff.

[8]) Der Unterschied zwischen Wunder und Zauberei liegt eigentlich nur in der mutmaßlichen Kraftquelle (s. Soldan, S. 80; Byloff, S. 2 f.). Irenäus nennt Zauberei das illegitime Wunder (Haer, II, 31) und die Karpokraten (weil sie an ihre — also illegitime — Wunder glaubten?) Magier (Haer I, 25). Die Christen glaubten an die übernatürliche Kraft des Gebetes (Augar, S. 56), behandelten die Kranken mit heiligem Wasser (Soldan, S. 77) usw. Die Wunder wurden als etwas Natürliches und Selbstverständliches betrachtet. Konnte man aber erwarten, daß die Römer sich in diesem Falle auf den christlichen Standpunkt stellen würden?

Vgl. Bouché-Leclercq, S. 303 ff.

[9]) Ebenso Kortholet, cap. IV, S. 29 ff., der diese Anklage an erster Stelle bringt; Le Blant, S. 367 f u. a. m.
Es wurden in Rom der Zauberei u. a. gleichgestellt: Beschwörungen, Dämonenvertreibungen (vgl. z. B. Tertullian, Apol. 23), Prophezeihungen (vgl Paulus, Sent. 5. 21), das Aufbewahren von magischen Büchern (vgl. D. 10. 2. 4. 1.) Vgl. Hausrath, S. 72 f.

Zauberer (im o. S.!) wurden mit dem Tode bestraft: Paulus, Sent. 5. 23. 17f.

Kultussachen[1]), die Zurückgezogenheit und Abgeschlossenheit, in der sie lebten, ihr religiöser Eifer und die damit verbundene heftige, von den schlimmsten Anschuldigungen gegen Andersgläubige (auch Christen anderer Schattierung[2]), nicht nur Juden[3]) und Heiden) erfüllte Polemik — alle diese bei Verfolgten so selbstverständlichen Absonderlichkeiten waren in den Augen der Römer lauter Beweise der Wahrhaftigkeit der Ankläger. Das einfache Volk machte außerdem die Christen wegen ihrer Nichtbeteiligung an den Opfern für jede Elementarkatastrophe verantwortlich[4]). Der Glaube an eine Hölle, welche die Heiden (und außer einer verschwindenden Zahl von Christen und Juden bestand die ganze damalige Welt aus „Heiden") nach dem Tode verschlingen sollte, konnte von den Römern, als „odium generis humani" gedeutet werden und trug jedenfalls nicht dazu bei, die Bevölkerung zu beruhigen. Die Stimmung der Massen aber war in Rom um so wichtiger als vielfach die Strafe der Christen nur in der Auslieferung an den Pöbel bestand[5]): der Staat opferte, um Unruhen zu vermeiden, ein paar mißliebige Menschen, der öffentliche Friede ging der Gerechtigkeit vor.

Das Vorhergesagte zusammengefaßt, waren also die Christenverfolgungen einerseits die Folge der Unvereinbarkeit des Christentums in seiner ursprünglichen Form mit den römischen Staatsgesetzen, andererseits eine traurige Begleiterscheinung der von den Römern — wie von jedem anderen Volke — Andersgläubigen gegenüber gehegten Vorurteile.

Von vereinzelten Rückschlägen abgesehen, war die nachdio-

---

1) Vgl. Lecky, Sittengeschichte, S. 361.

2) Selbst Anschuldigungen wegen ritueller Unzucht und Blutopfer. So Irenäus I, 25 und (nach Schmidt bei Strack, S. 70 ff.) Clemens von Alexandrien, Stromata III, 2, 5—11; Epiphanius, Häresien, 26 f, 38. Weitere Belege bei Hausrath, S. 97 ff. Siehe auch Bouché-Leclercq, S. 295 ff. — Tatsächliche Orgien bei Sektanten nehmen u. a. an Lecky, Sittengeschichte S. 362 f; Achelis I, S. 294; Hausrath, S. 97 ff.

3) Siehe die Zusammenstellung der Vorwürfe bei Juster I, S. 45.

4) Tertullian, Apol. 40. S. auch Achelis I, S. 208, 294 f; II, S. 266; F. Ch. Baur, S. 429; Allard II, S. 13 f. 20; Boissier I, S. 438; Lecky, Sittengeschichte, S. 355 f; Aubé, S. 394 u. a.

5) Vgl. Eusebius VIII, 10.

kletianische Zeit ein einziger Siegeszug des Christentums. Die ersten Jahre des 4. Jahrhunderts brachten den Christen die langersehnte Gleichberechtigung. Ein Toleranzedikt folgte dem andern, und die Staatslenker bemühten sich eifrig um die Gunst der neuentstandenen Macht — der christlichen Kirche [1]). Daß nicht der erhabene Toleranzgedanke der Beweggrund des plötzlichen Frontwechsels war, muß entschieden festgestellt werden [2]). Der altersschwache [3]) Staat bedurfte der Unterstützung aller seiner Untertanen, und die Christen, die stark waren nicht nur durch die Zahl, sondern auch durch den Geist der Zusammengehörigkeit aller, gewannen von Tag zu Tag an Bedeutung. Sie zeigten sich für die ihnen zugesicherte Toleranz erkenntlich und wurden bald die zuverlässigste Stütze des sie beschirmenden Thrones. Dadurch steigerte sich das Interesse des Staates an dem Gedeihen der christlichen Kirche, und er beeilte sich, ihr jede mögliche Hilfe zu leisten. Der paritätische Gedanke verflüchtigte sich nach kurzer Zeit, und so wie früher die Christen aus Staatsrücksichten verfolgt wurden, so wurden sie jetzt aus dem gleichen Grunde[4]) auf Kosten des Heidentums unterstützt. Die Kirche fand sich in ihre neue Stellung allmählich [5]) ein, und während noch die Kirchenväter der Heidenzeit (z. B. Tertullian [6]), Justin[7])) religiöse Freiheit für alle verlangen, sprechen schon häufig die Kirchenväter der nach-konstantinischen

---

[1]) Vgl. F. Chr. Baur, S. 436 f; Burckhardt, S. 348.

[2]) Vgl. F. Chr. Baur, S. 436 ff; Burckhardt, S. 323; 347 ff.; Gibbon, Kap. XX. Bd. I. S. 550 f.; Pöhlmann, S. 132; de Broglie, S. 19. — Boissier I; S. 35 ff., 54 dagegen nimmt bei Constantin Toleranz aus religiöser Überzeugung an.

[3]) Vgl. Burckhardt, S. 368 ff.

[4]) Denn die Kirche mußte die Privilegien (vgl. Mommsen, Strafrecht S. 601 ff, Gibbon, Kap. XX f. u. a.), die sie und die Gläubigen erhielten, mit dem Verlust ihrer Freiheit bezahlen. Siehe Friedberg, S. 32; Mommsen, Strafrecht, S. 597; de Broglie, S. 19; Gibbon, Kap. XX, Bd. I, S. 556 f. u. a. m.

[5]) Noch Hilarius, Lactantius und Athanasius (Epist. ad. Solitarios; dieser allerdings zur Zeit seiner Verfolgung durch die Arianer) waren Gegner der Intoleranz. Siehe Bayle I, S. 230 ff; Voltaire, Tolérance, Kap. Témoignages contre le'intolérance (I. S. 185).

[6]) Tertullian, Apol. 24 und liber ad Scapulam, 2 „Sed nec religionis est cogere religionem“

[7]) Voltaire, Tolérance, Kap. Témoignages contre l'intolérance (I, S. 135).

Periode (so vor allem Augustin [1])) von der Pflicht zur Intoleranz [2]). Es entstand eine lange Reihe von Bestimmungen, die die Staatsreligion schützen sollten, deren Zahl und deren ständige Wiederholung aber erkennen läßt, daß es mit der Durchführung der kaiserlichen Gesetze eben „nicht sehr genau genommen wurde" [3]). Es hat zu dieser Zeit folgende religiöse Verbrechen gegeben [4]):

Abwendung vom Staatskultus (Götzendienst [5]), Apostasie [6]) [7]), Ketzerei, Schisma und Anabaptismus) und Verleitung dazu [8]).
Gotteslästerung [9]) [10]).
Störung des Gottesdienstes.
Verletzung des Zufluchtsrechts.
Entweihung des Heiligen.
Leichenfrevel.
Zauberei [11]) und Wahrsagerei.

Die Zahl der Delikte war, wie ersichtlich, ungemein groß, und kaum gab es jemals einen umfassenderen Schutz der Religion.

---

1) Der allerdings anfangs entgegengesetzter Meinung war. Vgl. v. v. Bayle II, S. 10 ff. Poznyschew, S. 40 f. Siehe oben S. 14. N. 7.

2) Poznyschew, S. 37 ff; Gumplowicz, S. 91; Boissier I, S. 79 ff. u. a.

3) v. Holtzendorf, S. 138 und N. 1; Bouché-Leclercq, S. 332 ff.

4) Vgl. Belogritz-Kotlarewski, S. 47 ff.

5) Vor allem Bilderdienst, blutige Opfer und Eingeweideschau. Siehe Mommsen, Strafrecht, S. 607 mit N. 2, 3.

6) Auch Zauberei, siehe unten S 24 N. 11.

7) Übertritt zum Judentum wurde wie Majestätsverbrechen bestraft: C. Th. 16. 8. 9 (nach Mommsen, Strafrecht, S. 599 N. 1).

8) Mit einer Spitze gegen das Judentum: Juster I. S. 279: „Les lois impériales contre les hérétiques sont en même temps des lois contre les doctrines et les coutumes juives." Die Strafe bestand vor allem in der Schmälerung der Rechte (Mommsen Strafrecht, S. 604); außerdem gab es meistens Geldbußen (Bouché-Leclercq, S. 334). Die Todesstrafe wurde öfters angedroht als angewendet Bouché-Leclercq, S. 334).

9) Nur seit Justinian (Nov. 77). So Mommsen Strafrecht, S. 580. N. 1.

10) Nicht aber Meineid: Cod. 4 1. 2: „juris jurandi contempta religio satis deum habet ultorem." So Meyer-Allfeld, S. 663; Schirjajew, Verbrechen S. 50; v. Rohland S. 128. — Anders Belogritz-Kotlarewski, a. a. O; scheinbar auch Mommsen, Strafrecht, S. 580, N. 1, der die Stelle auf Gotteslästerung bezieht und für entkräftet durch Nov. 77 hält (S. 598). Siehe aber auch S. 681 N. 2.

11) Nach einem Gesetz von Kaiser Leo (887—893) als Apostasie bestraft (Soldan, S. 68).

Nicht allein Gott und der Gottesdienst wurden beschirmt — der byzantinische Staat versuchte sogar in die Seelen seiner Bürger einzudringen, um mit Gewaltmitteln jede auch nur innerliche Loslösung vom kirchlichen Glauben zu verhüten.[1]) Diese Intoleranz läßt sich selbstverständlich nicht allein durch Staatsinteresse und Regierungsform erklären. Die fanatische Verfolgung Andersgläubiger hing aufs innigste zusammen mit dem exaltierten, hyperreligiösen Leben der Zeit. Diese Religiosität bewirkte einerseits, daß man den Schutz des Glaubens, d. i. der Seelen aller, als eine christliche Pflicht betrachtete[2]), andererseits, daß man — wie das früher Juden, Athener, Römer und so viele andere taten und jetzt noch Naturvölker tun[3]) — in jedem ungünstigen Naturereignis die strafende Hand Gottes für einen Religionsfrevel vermutete[4]).

Anders lagen anfänglich die Verhältnisse bei den Germanen, Slaven und anderen Völkern West- und Nordeuropas. Obgleich die Todesstrafe bei ihnen meistens einen sakralen Charakter trug[5]), waren sie alles weniger als religiöse Fanatiker. Der Tatbestand der strafbaren Gotteslästerung wird ihnen kaum bekannt gewesen sein[6]), Bestrafung für andere Religionsverbrechen (so für Sakrilegium[7])) wird bei ihnen wahrscheinlich selten stattgefunden haben[8]). Aus Frömmigkeit wagte man nicht, die Götter anzugreifen; tat es aber einer dennoch, so übernahm nach allgemeiner Überzeugung

---

1) Es läßt sich nach diesen drei Schutzobjekten (Gott, Kultus und Dogma) eine Dreiteilung der byzantinischen Strafbestimmungen durchführen. Vgl. v. Rohland, S. 127 f.; Schirjajew, Verbrechen, S. 19 N. 5; Poznyschew, S. 43.

2) Harnack, Wesen, S. 140.

3) Vgl. Makarewicz, S. 157 f.

4) Nov. 3 (§ 8) von Theodosius III. wurde begründet durch die Unfruchtbarkeit des Bodens und die Ungunst der Witterung; Nov. 77 von Justinian stützte sich auf die Tatsache, daß Erdbeben, Seuchen usw. die gewöhnliche Folge der Gotteslästerungen seien. — Vgl. Lecky, Sittengeschichte, S. 357.

5) So Schröder I, S. 16 f, 55 f; du Boys, S. 55; Brunner, S. 53 ff. Dagegen Binding, Strafe, S. 83 ff., nach welchem der Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Menschenopfer ein rein zufälliger war.

6) Kahl, V. D., S. 10.

7) Nach lex Frisonium allerdings mit dem Tode bedroht; Binding, Strafe S. 83. Vgl. auch Wilda, S. 248 f.

8) Tacitus, Germania, 12 weiß uns von Religionsdelikten bei den Germanen überhaupt nichts zu berichten. — Vgl. auch Bluntschli, Aufsätze I, S. 111.

der beleidigte Gott selber die Bestrafung des Frevlers[1]). Die Religiosität wurde auf diese Weise häufig zur Hüterin der Toleranz. Wenn einzelne Stämme, wie z. B. die Slaven auf Rügen, sich gegen das Eindringen der christlichen Lehre mit Gewalt wehrten, so handelten sie nicht aus religiöser Intoleranz, sondern einzig und allein, um ihre gefährdete Unabhängigkeit vom Untergange zu retten[2]). Im allgemeinen ging die Propaganda der Missionare leicht von statten[3]). Niemand verhinderte Bonifazius, die Wodanseiche abzuhauen, und als wider Erwarten die Himmelsstrafe ausblieb, fiel es keinem der Germanen ein, den schwachen Gott selber zu rächen.

Die christliche Kirche des Mittelalters[4]) zeigte sich weniger tolerant, als der Polytheismus, den sie verdrängt hatte. Staatsinteressen waren hier, wie überall, ausschlaggebend[5]). So hat z. B. Karl der Große in seinen Stammländern eine ungleich mildere Religionspolitik getrieben, als den rebellischen Sachsen gegenüber[6]), die er durch Zwangsbekehrung gefügig zu machen hoffte[7]). Von

---

[1]) Dagegen Brunner, S. 53 f. Siehe aber auch unten S. 26 über Bonifazius.

[2]) Maciejowski I, S. 155.

[3]) Bluntschli, Aufsätze I, S. 111.

[4]) Ebenso wie die zweite jüdische Tochterreligion — der Islam. Das islamitische Recht erkannte auf Todesstrafe für die Lästerung des Propheten und die Apostasie, auch die versteckte und die, die nur in der Weigerung eines Gebetes besteht (vgl. du Boys, S. 283, 284; Goldziher, S. 105, 109; Oppenheimer, S. 47). Nur in ihrem Verhältnis zu den anderen Völkern, auch den von ihnen besiegten und unterjochten, sind die islamitischen Fürsten im Gegensatz zu den christlichen (Sachsen, Mauren, Juden!) im allgemeinen tolerant gewesen (vgl. z. B. Lindner II, S. 106 f.; Schurtz in Helmolts Weltgeschichte IV, S. 435; Kemmerich, S. 82 f.).

[5]) Man darf nicht, wie K. Müller, S. 4 f., das tut, die christliche Lehre als solche für die Intoleranz ihrer Anhänger verantwortlich (im guten oder schlechten Sinne, als Lob oder Tadel — ist nebensächlich) machen. Den absoluten Wahrheitsanspruch — diese Quelle (nach K. Müller) religiöser Intoleranz — teilt das Christentum mit jeder nicht streng-nationalen Religion. Dieser absolute Wahrheitsanspruch hinderte allerdings den Christus der Evangelien nicht, auf jede Gewaltanwendung in Glaubenssachen zu verzichten. Siehe Voltaire, Tolérance Kapt.: „Si l'intolérance a été enseignée par Jesus Christ", S. 126—135.

[6]) So verhängte er z. B. in den Stammländern selbst für die Tötung eines Geistlichen nur Geldstrafe (du Boys, S. 361), während Sachsen für bloße Nichteinhaltung der Fasten zum Tode verurteilt werden durften (du Boys, S. 365).

[7]) Siehe du Boys, S. 365 f.; Ranke V, 2, S. 141 f. u. a.

allen fränkischen Königen ist das Christentum nur insoweit unterstützt worden, als es ihren Interessen entsprach. Nur in diesem Sinne bemühten sie sich, das Heidentum auszurotten und das noch unsichere, im Werden begriffene, religiöse Volksempfinden möglichst günstig für das Christentum zu beeinflussen[1]).

Kurz nach der endgültigen Christianisierung West- und Mitteleuropas und dem vollkommeneren Ausbau der kirchlichen Hierarchie mit der Zentralisierung der geistlichen Gewalt in den Händen der Päpste fand (vielleicht als Folge davon[2]), vielleicht auch als Resultat des geistlichen Erwachens[3]) und der Vertiefung des religiösen Lebens der Massen) eine Reaktion gegen die Zwangshomogenisierung des Glaubens statt: es bildeten sich wieder zahlreiche neue Sekten, die vielfach an alte gnostische Lehren anknüpften[4]). Die Kirche, die sich anfangs öfters den Ausbrüchen des religiösen Fanatismus des Pöbels widersetzt hatte[5]), wandte jetzt ihren ganzen Einfluß auf, um mit Hilfe ihr ergebener oder von ihr abhängiger (Friedrich II[6])) Herrscher der drohenden dogmatischen Zerbröckelung der westlichen Christenheit durch grausame Verfolgung der sog. Ketzer entgegenzutreten.

Die Verfolgungen begannen sich zu häufen am Anfang des XIII. Jahrhunderts in Zusammenhang mit den Albigenser-Kriegen[7]).

---

[1]) Vgl. v. Bar, S. 78; Schirjajew, S. 54 ff.

[2]) Insofern als dann der Gegensatz zwischen der höchsten Machtentfaltung und der Unvollkommenheit ihrer Träger — des Klerus — unerträglich wurde. Siehe Lea I, S. 61.

[3]) Lea I, S. 63 spricht sogar von einer Vor-Renaissance und von einer Vor-Rezeption.

[4]) Vgl. v. v. Hausrath, S. 143 ff.; Lea I, S. 61 ff.

[5]) Vgl. Lea I, S. 245, 347.

[6]) Bluntschli, Aufsätze I, S. 113: „Die Ketzerverfolgung .... war einer der Preise, welchen der Geistes-freieste aller deutschen Kaiser an das Papsttum zahlen mußte, um die Krone zu erwerben.“ Gregorovius V, S. 153: „Er (Friedrich II.) erließ solche (Ketzer-) Gesetze, so oft er mit dem Papst Frieden geschlossen hatte oder seiner bedurfte.“ Lea I, S. 359: „Hätte er (Friedrich II.) frei handeln können, so würde er bei seinem philosophischen Indifferentismus zweifellos jede Form des Glaubens geduldet haben.“

[7]) Vgl. Schlosser VI, S. 21 (nach ihm haben die Albigenserkriege Anstoß zur Errichtung der Inquisition gegeben); v. Raumer III, S. 101; Gregorovius V, S. 103 ff.; 154; Lea I, S. 238 (dieser sagt anläßlich des Pariser Vertrages von 1229: Der Kampf der Verfolgung gegen die Duldsamkeit war gekämpft worden, und die Intoloranz hatte gesiegt). Siehe auch Lea I, S. 234 ff.

Im Jahre 1220 erschien das Ketzeredikt des Kaiser Friedrichs II., und es wurde von da an allgemein sehr bald[1]) die Ketzerverbrennung als eine selbstverständliche und heilsame Maßregel betrachtet. Ich will damit nicht behaupten, daß es an Opposition gegen den religiösen Fanatismus fehlte; eine solche war entschieden vorhanden. Gleich am Anfang hat es einen ernsten, nicht selten tätlichen (Ermordung des Konrad von Marburg[2]), Vertreibung der Inquisitoren aus Toulouse[3]), der Volksaufstand in Parma[4]) u. a. m.[5])) Widerstand gegen eine allzu unbarmherzige Ketzerjagd gegeben[6]). Diese tiefe Abneigung vieler gegen die religiöse Schreckensherrschaft erhielt in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts einen längst ersehnten literarischen Verfechter: Marsilius von Padua verwarf in seiner Schrift: „Denfensor Pacis" (ca. 1234 bis 1236 jeden Zwang in Glaubenssachen, verurteilte aus diesem Grunde die Ketzerverfolgungen und verwies die Kirche auf ihre einzige natürliche Waffe, die Drohung mit der Hölle[7]). Allzu stark dürfte die Opposition allerdings nie gewesen sein, denn es ist augenscheinlich, daß der Wille Roms allein nicht im Stande gewesen wäre, die Ketzerverfolgungen zu erzwingen. Die wirksame Handhabung der Normen wurde nur dadurch möglich, daß die öffentliche Meinung (oder das, was damals ihre Stelle vertrat) unbeirrt auf Seite der intoleranten Gesetzgeber und deren Berater stand[8]).

---

[1]) Siehe z. B. den ca. 1230 (Schröder I, S. 130) entstandenen Sachsenspiegel II, 13: „Welcher Christen-Mann oder Weib ungläubig ist .... und der überwunden wird, die soll man auf einer Horden brennen."

[2]) Schlosser VI, S. 42: Konrad von Marburg „wurde ... von Leuten, welche die neue Art von Aufrechthaltung der Glaubenseinheit nicht nach ihrem Sinne fanden, erschlagen."

[3]) Lea II, S. 17 ff.

[4]) Lea II, S. 268.

[5]) Für weitere Beispiele s. Lea II, S. 64 und 267.

[6]) Siehe noch Hausrath, S. 216, über den Protest des Straßburger Rates. — Nicht als Zeichen von Duldsamkeit kann aber der Widerstand der Bischöffe gegen die Einführung der Inquisition aufgefaßt werden. Es war ein reiner Kompetenzkonflikt. Siehe Lea II, S. 126, 383.

[7]) S. Riezler, S. 212 f., 226; Gumplowicz. S. 119 ff.; Lindner III, S. 461.

[8]) Lea I, S. 356: Die öffentliche Meinung der herrschenden Klassen in Europa verlangte, daß die Ketzerei ausgerottet würde, koste es was es wolle.

Die Zahl der Religionsdelikte [1]) war demgemäß sehr groß. Außer der Gotteslästerung, dem Meineid, der Ketzerei (Apostasie und die beiden Schisma, universale und particulare, mit inbegriffen [2])), dem Sakrilegium (der Tatbestand des Sakrilegiums umfaßte damals u. a. auch das Liebesverhältnis mit einer Nonne [3]) und die Beleidigung des Priesters oder des Herrschers, als der „Gesalbten des Herrn") und der Zauberei, wurden als Religionsdelikte auch Ehebruch [4]), Vielweiberei [5]) und Mord [6]) betrachtet.

Die Grenze zwischen den einzelnen Religionsdelikten war sehr verschwommen. Meineid [7]), Ketzerei, Sakrilegium (= blasphemia realis) und selbst Zauberei wurden vielfach als Gotteslästerung aufgefaßt und geahndet [8]). Die Erweiterung des Begriffes der Gotteslästerung erwies sich als notwendig, um die Strafen im mittelalterischen Sinne befriedigend begründen zu können. Denn da man sich bis in das XVIII. Jahrhundert hinein [9]) bei der Bestrafung der Verbrechen (vor allem der Religionsverbrechen) neben dem römischen Recht auch auf die Bibel stützen zu müssen glaubte [10]), dieser aber der mittelalterliche Begriff der Ketzerei fremd war [11]), so war man genötigt, in der Ketzerei vor allem die Beleidigung Gottes zu ahnden. Die verschiedenen Arten der Blasphemie dero-

---

[1]) Der Religionsdelikte im engeren Sinne, denn Religionsdelikte im weiteren Sinne waren nach mittelalterlicher Auffassung alle Delikte, da in ihnen nur die Auflehnung des Menschen gegen Gott bestraft wurde. Siehe Eicken, S. 564, 571, 575 f.

[2]) Poznyschew, S. 48.

[3]) Synod von Altheim 916 (Eicken, S. 556).

[4]) [5]) Eicken, S. 567.

[6]) Kirchenversammlung im J. 1245 (Eicken, S. 568).

[7]) So schon im J. 789 die Kapitularien (Eicken, S. 565.)

[8]) Byloff, S. 133 und N. 28, u. a.

[9]) So in Frankreich bei Sodomie: Hertz, S. 25 f.

[10]) Das taten, um nur einige Beispiele zu geben, schon die Kapitularien vom Jahre 789 (Eicken, S. 565), die — im übrigen durch die Nov. 77 sehr stark beeinflußte — Königliche Satzung von Gotteslästerern vom Jahre 1195 (Brunnenmeister, S. 51) und noch die meisten Reformatoren: Calvin (Choisy, S. 153,) Melanchthon (Paulus S. 163) u. a.

S. Mayer (S. 396 und 20 ff.) macht auf die bezeichnende Tatsache aufmerksam, daß ältere deutsche Strafgesetze und viele Lehrbücher des Strafrechts der Ordnung der zehn Gebote folgten.

[11]) Siehe oben S. 6 N. 3.

gativa, attributiva, haereticalis usw. enthielten den gesamten Tatbestand der Ketzerei und machten es möglich, jeden Angriff auf das dogmatische Gerüst der Kirche als Gotteslästerung aufzufassen [1]).

Selbst die Hexerei hing, wie bemerkt, nahe mit Ketzerei und durch sie mit Blasphemie zusammen. Es war eine allgemeine Ansicht des Mittelalters, daß das Hexenwesen seinen Ausgang von der „Apostasia a fide" nehme [2]). Für die Inquisition waren die Hexen in erster Linie Ketzer [3]), und die Hexenverfolgungen gingen aus den Ketzerverfolgungen hervor [4]). Die berühmte „Hexenbulle" „summis desiderandes" (1484) [5]) spricht von den „a fide catholica deviantes", die sich Zaubereien zu schulden kommen lassen. Die Verknüpfung der beiden Begriffe Ketzerei und Hexerei kann nicht befremden. Der mittelalterliche Hexenbegriff enthielt neben den jüdisch-christlichen Komponenten des Zauber,- [6]) und Dämonenglaubens [7]) auch zahlreiche spezifisch heidnische Vor-

---

[1]) Die Konstitution Kaiser Friedrichs II. (22. 11. 1220) verordente die Ketzerverfolgungen mit folgender Begründung: „weil es unehrerbietig ist, den kirchlichen Glauben anzufeinden und den Namen Gottes zu lästern." (abgedruckt bei Eicken, S. 566.)

Nach dem sogenannten deutschen Gutachten über die Bestrafung der Wiedertäufer, Worms, 1557, wurde folgendes für Gotteslästerung erklärt:

a) Die Leugnung der Erbsünde.

b) Die Verwerfung der Kindertaufe.

c) Die Leugnung des Geheimnisses der hl. Dreifaltigkeit.

d) Die Behauptung, die Sakramente seien blose Zeichen.

Siehe Paulus, S. 165.

Calvin nannte die Tätigkeit von Servet „un chaos prodigieux des blasphêmes" (Choisy, S. 141.)

Für manche theologische Schriftsteller (z. B. Manise. Siehe z. B. S. 84 ff.) sind auch jetzt moderne Gedanken, wie das Recht der Kinder auf religiöse Selbstbestimmung, die Duldung der Zivilehe und ähnliches nichts anderes als Gotteslästerungen.

[2]) Hansen, S. 319, 414 u. a.; Byloff, S. 133.

[3]) Die „Hexensekte". Siehe Byloff, S. 20.

[4]) Der Hexensabbat wurde z. B. anfangs den Katharern und Waldensern angedichtet. Siehe Hansen, S. 411, Byloff, S. 11.

[5]) Bullarium Romanum I, S. 297. Die Bulle ist teilweise abgedruckt bei Karsch, S. 77 ff.; C. Müller, S. 14 f. u. v. a.

[6]) Siehe über Glaube an Zauberei im A. T.: Soldan, S. 11 ff.

[7]) Harnack, Mission, S. 95: „Als Dämonbeschwörer sind die Christen in die große Welt eingetreten, und die Beschwörung war ein wichtiges Mittel

stellungen (ob römische[1]) oder germanische[2]), ist dabei ohne Belang). Solange man aber das Heidnische in ihm als fremd empfand, mußte der Hexenglaube, als Verunreinigung der Lehre aufgefaßt werden. Das war der Standpunkt der älteren Kirche[3]), und noch zur Zeit Karls des Großen (Capit. d. part. Saxon.) wurden diejenigen mit dem Tode bestraft, die in ihrem Wahn unschuldige Mitbürger der Hexerei verdächtigten und verbrannten[4]). Der Umschwung, der durch die alte unter den Christen verbreitete Neigung, polytheistische Wunder zu dämonisieren[5]), statt sie zu verneinen vorbereitet war, fand statt, sobald die betreffenden heidnischen Vorstellungen auf dem Wege des Dämonenglaubens endgültig in das Christentum übergegangen und von der Kirche legitimiert worden waren. Während man von da ab jeden, der sich dem Wahn der Hexerei entgegenzusetzen wagte, der Ketzerei beschuldigte (Malleus Maleficarum: Haeresis est maxima opera maleficarum non credere[6])), wurden die „Hexen", als Verbündete des Satans auf grausamste Weise verfolgt. Recht früh wurde der Hexenaberglaube von der Kirche für Kampfzwecke verwendet. Die Anschuldigungen gegen Zauberei wurden zu beliebten Mitteln, um das Mißtrauen und den Haß gegen die sogenannten Ketzer unter dem Volke zu schüren[7]).

Die Vermischung der beiden Begriffe Ketzerei und Hexerei hatte zur Folge, daß man der Hexerei manche Elemente der Blasphemie beilegte. Man nahm, wie gesagt, an, daß die Quelle der

---

der Mission und Propaganda". Siehe auch S. 92 ff. — Über den Dämonenglauben in der Religion der Juden im neutestamentlichen Zeitlalter und in den Evangelien vgl. Staerk II, S. 61 ff.

[1]) So Soldan, S. 74 ff.

[2]) So Grimm, Bd. 2, S. 868 ff. (S. 873: „bis auf die jüngste Zeit ist in dem ganzen Hexenwesen noch offenbarer Zusammenhang mit den Opfern und der Geisterwelt der alten Deutschen zu erkennen"); Götzinger, S. 407 ff. (S. 407: „Der Ursprung der Hexen liegt in den weisen Frauen der Germanen"); Hopp, S. 522 u. v. a.

[3]) Siehe z B. Decret. Gratiani. Pars II, caus. XXVI, qaest. V, c. 12. Vgl. auch Soldan, S. 66 ff.

[4]) Soldan, S. 93 f.

[5]) Das taten z B. Tertullian in Apol. 22 f.; Augustin in „De civ. Dei" VIII, 53 ff. Siehe auch Karsch, S. 47 ff.; Soldan, S. 76; Lippert, S. 96 f.; Harnack, Mission, S. 92 ff.; Guimet, S. 28; Lecky, Aufklärung I, S. 17 ff.

[6]) Zitiert nach C. Müller, S. 15.

[7]) Siehe Byloff, S. 335 f.

Zauberkraft im Teufel, dem ewigen Feinde Gottes und der Kirche, zu suchen sei; um sich aber die Hilfe der Hölle zu sichern, mußte die Hexe Gott und die Heiligen abschwören und verfluchen [1]), und so wurde Basphemie zum Hauptmerkmal der Hexerei und machte sogar aus einer unschädlichen Zauberei ein todeswürdiges Verbrechen [2]).

Die religiöse Intoleranz des Mittelalters war nur eine selbstverständliche Konsequenz starker religiöser Überzeugungen. Nach damaligen Vorstellungen war die Sorge um das Seelenheil aller eine wichtige Angelegenheit jedes einzelnen Christen. Es war vor allem die Pflicht des Herrschers, für die Seelen seiner Untertanen zu sorgen, und sie vor einem Glaubensabfall zu schützen, der die ewige Verdammnis nach sich ziehen sollte [3]) [4]). Da in der mittelalterlichen Auffassung von dem Gedeihen der Kirche das Heil der Menschen im Jenseits abhing, so wurde auch sie (als das sekundäre Schutzobjekt) beschirmt. So betont ausdrücklich München [5]) in seiner Monographie des kanonischen Gerichtsverfahrens, daß die Religionsdelikte als Attentate auf die Kirche zu betrachten seien und, als solche, Ähnlichkeit mit dem weltlichen Hochverrat hätten. Neben diesem Motiv (Schutz der Seelen) begegnen wir auch im späteren Mittelalter als Ursache der Verfolgungen der Furcht der Frommen vor der Strafe der über ihre Gleichgültigkeit den „Lästerern“ gegenüber mit Recht erzürnten Gottheit. Ein Bodin konnte noch behaupten, daß Karl IX, starb, weil er nicht genug Hexen verbrannt hatte [6]).

Die Reformation, die die dogmatische Einheit Westeuropas zerstörte und so das Hauptziel der Ketzerverfolgungen illusorisch machte, änderte anfangs an der deutschen religiösen Strafgesetzgebung (von der englischen, französischen usw. gar nicht zu reden [7])

---

[1]) Auf dem Hexensabbat fand auf Verlangen des Teufels Gotteslästerung statt: Byloff, S. 113. Vgl. Lippert, S. 576.

[2]) Vgl. Byloff, S. 135.

[3]) Eicken, S. 136; Harnack, Wesen, S. 140 (bezüglich Byzanz.)

[4]) Es ist nicht richtig, wenn Maxwell S. 60 sagt, daß der Schutz der Götter oder der Gottheit immer als Grund der Strafe für Religionsdelikte galt. Für das Mittelalter stimmt das jedenfalls nicht.

[5]) München, S. 272.

[6]) Lecky, Sittengeschichte, S. 358.

[7]) Siehe Poznyschew, S. 54 ff..

— nur in Polen kam es auf kurze Zeit zur Verwirklichung der Religionsfreiheit[1]) wenig. Sie brach nicht mit dem unduldsamen Prinzip der Glaubenseinheit. Ihr Prinzip war das augustinische: dem herrschenden Irrtum gegenüber ist Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber der Bekenntniszwang gerecht[2]), welches Prinzip nur — den neuen Umständen gemäß — insofern modifiziert wurde, als (durch den Augsburger Religionsfrieden 1555[3])) jeder deutsche Landesteil das Recht bekam, sich einheitlich in der Person des Landesherrschers (jus reformandi[4]) beschränkt durch beneficium emigrandi[5])) für die eine oder die andere der anerkannten Konfessionen zu entschließen[6]). Von einer Anerkennung der Rechte der Persönlichkeit war noch wenig zu spüren. Jedes Sektenwesen wurde auch weiter unterdrückt. Wenn die C. C. C. im Gegensatz zur Bambergensis die Bestimmung über die Ketzer fallen ließ[7]), so sorgte für deren Bestrafung die partikulare Gesetzgebung; um nur ein Beispiel zu nennen: noch die Brandenburgensis (1582) bestrafte die Ketzerei mit dem Tode[8]). Der Tatbestand der Zauberei wurde, da politische Motive zur Beseitigung fehlten, in der Karolina (Art. 109 = c. 131 Bamb.) fast[9]) im vollen Umfange aufrecht erhalten. Die von der C. C. C. vorgenommene kleine Änderung in dem Tatbestand der Blasphemie (Wegfall der Heiligenlästerung) war nur ein dogmatisches Zugeständnis an die

---

[1]) Bald aber (nur formell!) auf den Adel eingeschränkt: Smolenski, Geschichte des Polenvolkes, Warschau 1898, Bd. 1, S. 163 f., 175; Lindner V, S. 177

[2]) Rieker Kirche, S. 91.

[3]) Über den Augsburger Religionsfrieden siehe Rieker, Kirche, S. 116 ff., Lindner IV, S. 393 f. u. a.

[4]) Im R. F. nicht ausdrücklich aber tatsächlich enthalten: Rieker, Kirche, S. 118. Die Regel „cuius regio eius et religio“ wurde zuerst in Anhalt (1611) und in Brandenburg (1613) durchbrochen: Sehling, S. 8, N. 2.

[5]) § 24 Vgl. Rieker, Kirche, S. 118 und N. 1.

[6]) Vgl. Rieker, Kirche, S. 119 ff. (S. 122: die verschiedenen Bedeutungen des „jus reformandi“); Fürstenau S. 41 ff.

[7]) Nach Abegg, S. 41 war dies der Einfluß der Reformation. Dagegen Kohlrausch S. 11 und die von ihm zitierten Schriftsteller.

[8]) Brandenburgensis, 132: „Straff der Ketzerei“. Der überwiesene Ketzer „soll mit dem Fewer vom Leben zum Todt gestrafft werden.“

[9]) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 53; Malblank, Geschichte der C. C. C., Nürnberg 1783, S. 57 f.

Protestanten und kann in keinem Fall, als Zeichen der Duldsamkeit aufgefaßt werden[1]).

Diese geringen Fortschritte können nicht verwundern, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die modernen Begriffe von Toleranz, Religionsfreiheit (im Sinne der Glaubens- und Kultusfreiheit) usw. im XVI. Jahrhundert den meisten Nichtkatholiken (z.B. Luther[2]) Calvin[3]), Melanchton[4]), Beza[5])) ebenso unbekannt waren[6]) wie der überwältigenden Mehrzahl der Katholiken[5]). An dem allgemeinen Charakter des Zeitalters vermögen die wenigen rühmlichen Ausnahmen (Sebastian Frank[7]), Chelĉycky — dieser noch im XV. Jahrhundert — und — später — seine Anhänger unter den böhmischen Brüdern[8]), die — vor allem in Polen verbreitete — Sekte der Antitrinitarier samt Sozin und den Sozinianern[9]), Castellio und sein Kreis[10]), Guyot[11]), der Leidensgenosse Servets, Thomas More in seiner Uto-

---

[1]) Ein gewisser Fortschritt wäre dagegen in den Bestimmungen des C.C.C über Sakrilegium zu verzeichnen: Güterbock, S. 264 ff.

[2]) Luther war nur für Glaubensfreiheit im engeren Sinne, dagegen gegen die Kultusfreiheit; aber auch diese beschränkte Glaubensfreiheit verteidigte er nur gegen die „Päpstlichen", Duldung forderte er nur für Evangelische, Freiheit nur für den „reinen" Glauben (siehe Rieker, Kirche, S. 89 ff. Diese Intoleranz Luthers hing mit seiner Auffassung vom Staat (siehe Rieker Kirche und Staat, S. 373 ff.) eng zusammen. Nach ihm hat „die Obrigkeit ... von Gott die Pflicht erhalten ..... für die reine Lehre zu sorgen" (Sehling, S. 7). Vgl. auch Fürstenau, S. 6 f.; Poznyschew, S. 70, N. 1; Bode, S. 5 f. u. a.

[3]) Siehe Choisy, S. 153; Poznyschew, S. 70, N. 1.

[4]) Vgl. Paulus, S. 163 ff.; Poznyschew, S. 70, N. 1; Rieker, Kirche, S. 89 ff.

[5]) Choisy, S. 154 ff.

[6]) Auch in Polen: für den polnischen Adel war Toleranz kein religiöses Problem, sondern eine politische Machtfrage (Karejew im Juristischen Anzeiger, Moskau 1881; Smolenski. a. a. O.); das einfache polnische Volk stand der Toleranzidee feindlich gegenüber (Sobieski, Religiöser Haß der Massen während der Regierungszeit Sigismunds III., Warschau 1901).

[7]) Völker, S. 225 f; Lindner IV, S. 372.

[8]) Karasek, S. 57.

[9]) Vgl. z. B. Luckfiel, S. 12; Völker, S. 217 f., 226.

[10]) Poznyschew, S. 72; Völker, S. 200 ff.; Lecky, Aufklärung II, S. 37 ff.

[11]) Dieser prinzipielle Gegner jeglicher Ketzer- und Lästerbestrafung wurde, eben als Träger solcher umstürzlerischer Gedanken, verurteilt und 1547 hingerichtet. Vgl. Choisy, S. 93. — Sein Tod ist eine krasse Widerlegung der Behauptung von Broglie (S. 8): „La loi, qui atteignait l'hérétique, était reconnue par lui".

pie[1]), Bodin und die französischen Politiker[2]), Dirk Cornheert[3]) unter den Holländern und ein paar andere) nichts zu ändern. Selbst das grausame Genfer Regime fand seinerzeit überall Zustimmung; als Servet verbrannt wurde, beglückwünschte fast die ganze protestantische Welt (Melanchthon nicht ausgeschlossen[4])) die Richter, denen es vergönnt worden war, den „großen Gotteslästerer“ [5]) unschädlich zu machen.

Die Bestrafung der Ketzer und Apostaten überdauerte nicht nur das XVI. und das XVII. sondern sogar die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts[6]).

Aber nicht nur die Ketzerei wurde solange geahndet. Trotz Cornelius Agrippa[7]) und seinem Schüler Weier[8]), trotz Montaigne[9]), Scott[10]), Spee[11]), Thomasius[12]) u. a. und ihren zahlreichen Nachfolgern gab es in einigen europäischen Ländern noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts einen strafbaren Tatbestand der

---

1) Von der Toleranz nimmt er allerdings die Atheisten aus: Poznyschew, S. 73 f.

2) Poznyschew, S. 72 f. Allerdings war Bodin für Hexenverbrennung und verurteilte aufs schärfste den Atheismus.

3) Völker, S. 202 f.

4) Paulus, S. 163; Poznyschew, S. 70 N. 1; Lecky, Aufklärung II, S. 36.

5) So nannte ihn Calvin. Siehe Choisy, S. 143.

6) Z. B. Codex Juris Bavarici (1751): P. 1. C. 7. § 5 a—e; § 8; C. C. Theresiana (1768): Art. 57; de apostasia, Art. 57 § 1: „hic non de relapsis ad haeresia“: die Ahndung der Ketzerei im eng. Sinne wird der Partikulargesetzgebung überlassen; Muyrat de Vouglans: „Les lois criminelles de la France dans leur ordre naturel“ Paris 1780, S. 91 ff. (Hertz, S. 21 f.).

7) Lecky, Aufklärung I, S. 69 N. 1.

8) Johann Weyer, De praestigiis Daemonum (1563). Siehe Soldan, S. 335 f.; Binz, S. 266 ff. Das Buch kam auf den Index: Kemmerich, S. 251.

9) Montaigne Essais (1580), libre III, chap. 2. Siehe Karsch, S. 105, 119; Lecky, Aufklärung I, S. 73 f.

10) Reginald Scott, Discovery of Whitschkraft (1584). Siehe Lecky, Aufklärung I, S. 80.

11) Friedrich v. Spee: Cautio criminalis (1631). Siehe Soldan S. 397 f.; Dreves, S. 92 ff. (nach ihm S. 93 war die C. c. das erste Werk gegen Hexenwahn, das einen durchgreifenden Erfolg hatte).

12) Chr. Thomasius: De crimine magiae (1701) und dessen deutsche Ausgabe: Kurtze Lehrsätze vom Laster der Zauberei (1706) und De origine et progresso prozessus contra sagos (1712). Siehe Soldan, S. 442 ff.; Meyer-Allfeld, S. 53 N. 19; Landsberg, S. 93 ff.; C. Müller, S. 60 ff. und die von ihnen zitierten Autoren.

Zauberei (Hexerei)[1]. Die Bestimmungen wurden sogar tatsächlich angewendet, und noch in den letzten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts hie und da in Europa (so in Kempten 1775[2]), in Spanien 1780[3]), in Glarus 1789[4]), in Posen 1793[5])) Hexen (Zauberer) verbrannt. Im romanischen Amerika fanden sogar noch in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts Hinrichtungen von Zauberer statt (1860 und 1874 in Mexiko, 1888 in Peru[6])).

Die Opposition aber gegen alle diese rückständigen Bestimmungen auf religiös-kriminellem Gebiete, die schon im XVII. Jahrhundert ziemlich stark geworden war[7]), nahm im XVIII. Jahrhundert immer mehr zu. Es wurde von allen Seiten die Abschaffung der Strafe für Zauberei (Hexerei) gefordert, da diese nur ein imaginäres Verbrechen, und für Ketzerei, da deren Ahndung theologisch unhaltbar sei[8]). Diese widerspreche auch einem richtigen Staatsgedanken, denn es könne unmöglich in der Aufgabe des Staates liegen, für das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen[9]), er dürfe sich vielmehr, nur um ihr irdisches Dasein kümmern. Sehr große Verdienste um die Verbreitung der Toleranzideen hat sich Voltaire erworben[10]). Seine Bemühungen in den Prozessen Calas[11]), Sirven[12]) u. a. hatten allerdings nicht immer unmittelbaren Erfolg; mit seiner unermüdlichen Tätigkeit erreichte er aber, daß der Toleranzgedanke bald zum Gemeingut der maßgebenden Kreise[13]) und

---

[1]) In Bayern Codex Juris Bavavici (1751): P. 1. c. 7. § 7 f.; in Oesterreich C. C. Theresiana (1768): Art. 58: de crimine magiae vel sortilegii.

[2]) v. Hoensbroech, S. 179.

[3]) Poznyschew, S. 62.

[4]) So Meyer-Allfeld, S. 53, N. 31. Völker (S. 99) gibt das Jahr 1782, Haas (S. 17) das Jahr 1783 an.

[5]) Haas, S. 17.

[6]) Kemmerich, S. 254.

[7]) Eine kurze Übersicht über die Bewegung bringt u. a. Poznyschew, S. 75—80.

[8]) So Bayle, Comentaire philosophique sur ces paroles de Jesus-Christ, contrain „les d' entrer ....; Voltaire, Tolérance, Kap. „Si l'intolérance a été enseignée par Jesus Christ“ (I, S. 126—135) u. a.

[9]) So der Gedanke von Locke: Lezius, S. 20. Auch für Puffendorf und Thomasius ist beim Toleranzproblem nur das Staatsinteresse, nicht mehr aber die Frage nach dem Seelenheil der Bürger maßgebend: Rieker, Kirche, S. 257 f. Sehling, S. 35 mit N. 3.

[10]) Vgl. Hertz, S. IV.

[11]) Vgl. Hertz, S. 157 ff.

[12]) Vgl. Hertz, S. 224 ff.

[13]) Voltaire, Correspondance, unt. and. Briefe No. 6393 (von Katharina II), 6419 6421, 6450, 6458, 6474, 6482, 6498 (die vier letzten von Friedrich d. Großen).

damit die Wiederholung religiöser Härten immer unwahrscheinlicher wurde.

Wie für die Straflosigkeit der Zauberei und Ketzerei, wurde auch für diejenige der Blasphemie gefochten. Alle diese Aktionen gingen parallel miteinander; im Prozeß La Barre verteidigte Voltaire einen Gotteslästerer, griff aber gleichzeitig die Ketzerverfolgung an[1]).

Unter dem Einfluß der Zeit hatte sich die Begründung der Strafe für Lästerer geändert. Gegenstand des Strafschutzes würde „Gottes Ehre, die ein jeder aus christlichem Eifer zu retten verpflichtet ist". Dieser Gedanke ist in der C. C. Theresiana[2]) sowie bei vielen zeitgenössischen und auch späteren Schriftstellern zu finden[3]). Eine solche Strafbegründung wurde aber gleich nach ihrem Auftauchen stark angefehdet; man verwies darauf, daß es verwegen sei, Gott schützen zu wollen, und daß ein solcher Gedanke schon an sich einer Lästerung gleich käme. Sobald aber der Gotteschutzgedanke angezweifelt und seine Richtigkeit bestritten wurde, kam wieder die Religionsschutztheorie zum Vorschein, mit dem Unterschiede allerdings, daß die Religion nicht mehr der Seele, sondern des Staates wegen geschützt werden sollte. In ihrer bekannten Schrift vertraten von Globig und Huster[4]), und nach ihnen viele andere, diese Auffassung. Selbst die meisten Anführer der französischen Revolution dachten trotz Proklamierung der Menschheitsrechte an die Nutzbarmachung der Religion für Staatszwecke. Wir sehen es unter anderem in dem Festhalten am Dogma von der Unsterblichkeit der Seele[5]) und in den Versuchen, einen culte de l'Etre suprême zu errichten[6])[7]); Anzeichen davon sind gleichfalls

[1]) Siehe Voltaire, Correspondance, No. 6382—6470.

[2]) Art. 56 § 4. Siehe Stoos, Lehrbuch S. 423.

[3]) Kohlrausch, S. 15, zählt mehrere Werke des XVIII. und sogar des XIX. Jahrhunderts auf, in welchen man den gleichen Ansichten begegnet.

[4]) v. Globig und Huster, S. 23: „Ein jeder Staat hat seine Religion. Diejenigen, welche sie antasten, sind strafbar, nicht weil sie sündigen, oder weil sie falsche Meynungen hegen, sondern weil sie eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben."

[5]) Vgl. z. B. die Rede von Robespierre vom 18. Floreal: Lamartine, Buch 57, Bd. VIII, S. 140 ff.

[6]) Siehe Sybel V, S. 10 ff.

[7]) Vielleicht läßt sich das gleiche auch von der Einführung des Dienstes der Vernunft sagen, denn auch hier haben wir es eigentlich mit einer Religion zu tun.

in dem vom Marat stammenden Entwurfe eines neuen französischen Strafrechts zu finden [1]). Einen krassen Ausdruck erhielt die Auffassung in dem lapidaren Satz des Österreichers Sonnenfels: Die Religion muß geschützt werden, da sie den Leitriemen bedeutet, an dem der Staat seine Untertanen gängelt [2]).

Unter solchen Umständen war in den Ländern deutscher Zunge [3]) das Verschwinden der religiösen Delikte in der nächsten Zeit so gut wie ausgeschlossen. Höchstens war eine Verringerung des Tatbestandes und eine Milderung der Strafe möglich.

Allerdings fehlte es in Bayern [4]), das damals, im Anfang des XIX. Jahrhunderts, unter dem Einfluß von Feuerbach stand, gänzlich an Gotteslästerungs-Paragraphen [5]), und von den Religionsdelikten wurden allein die Kultusstörung [6]) und einzelne Auswüchse der Propaganda [7]) erwähnt. Das war aber nur eine vorübergehende Erscheinung, und alle späteren Entwürfe [8]) berücksichtigten die Blasphemie wieder. (Ähnlich war der Verlauf auch in Frankreich. Der Code pénal schwieg, aber das französische Gesetz vom 17. Mai 1819, Art. 8 (das Gesetz vom 25. März 1822, Art. 1) bestrafte „tout outrage à la morale ..... réligieuse“, also auch sicher die Gotteslästerung, mit der einzigen fortschrittlichen Einschränkung: Voraussetzung der Öffentlichkeit.)

Dem Beispiel Bayerns waren in Deutschland nur einige wenige

---

1) Kohlrausch, S. 32 und N. 1.

2) In zahlreichen Werken zitiert, so z. B. von Meyer-Allfeld, S. 573, N. 9, Thomsen, S. 274.

3) Mit Rücksicht auf den deutschen Leser und um der größeren Übersichtlichkeit willen werde ich mich von jezt ab ausschließlich mit dem deutschen Recht beschäftigen. Für andere Rechte verweise ich v. v. auf Kahl und Poznyschew.

4) Bayrisches StGB. vom 6. Mai 1813.

5) Eine Begründung ist in dem Lehrbuch Feuerbachs, § 303, zu finden: „Daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, ist undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müßte, Torheit ..... (Die) Gotteslästerung ..... (ist) eine .... an der kirchlichen Gesellschaft begangene Injurie.“

6) Störung des Religionsfriedens: Art. 336; ähnlich Art. 424.

7) Art. 417.

8) Entwürfe von 1827 und 1831 (Art. 224). Vgl. Feuerbach-Mittermaier, § 303, N. III.

Staaten gefolgt[1]). So Oldenburg[2]), das aber die bayrischen Bestimmungen durch einige Tatbestände ergänzt[3]) hatte. Fast überall sonst wurde die Verletzung der Ehrerbietung[4]), der Ehrfurcht[5]) gegen die Religion und die Herabwürdigung[6]) der Religion geahndet. Nur noch Braunschweig [7]), Württemberg[8]) und Österreich[9]) wollten in der öffentlichen Ruhe und dem Frieden die Schutzobjekte erblicken. Preußen[10]) endlich mit einigen kleinen Staaten schlug den Mittelweg ein und sprach von Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Blasphemie wurde wieder überall bestraft[11]). Die einzige Aus-

---

1) So Kahl, V. D., S. 15. Anders v. Rohland, S. 139. — Die Deutung dieser Erscheinung scheint mir bei Kahl nicht ganz richtig zu sein. Nach meiner Ansicht wäre die Ursache der Verschärfung der Strafbestimmungen und der Erweiterung des Tatbestände fast ausschließlich in einer Änderung der allgemeinen politischen Lage zu suchen.

2) St. G. B. vom 10. September 1814: Art. 341, der dem Art. 336 des bayrischen Strafgesetzbuches entspricht; Art. 453, Satz 2, der die Materie des Art. 424 des bayrischen Strafgesetzbuches behandelt.

3) Art. 453, Satz 3; 331.

4) Thüringisches St. G. B. von 1850/51: Teil II, Kap. 8 Criminalgesetzbuch für Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841: Teil II, Kapt. 8. Kgl. Sächsiches Criminalgesetzbuch vom 20. März 1838: Teil II, Kapt. 8. St. G. B. für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855: Teil II, Kapt. 8.

5) Hannover, Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840: B. T. Kapt. 5, Art. 193.

6) St. G. B. für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845: Titl. 41 (§ 583). St. G. B. für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841: Titel 21. St. G. B. für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849, Titel 20.

7) Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840. Criminalgesetzbuch für das Fürstentum Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843; Buch II, Titel 1, Kapt. 3 und 4.

8) St. G. B. für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839. B. T. Kapt. 4: von Friedensstörungen.

9) St. G. über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für das Kaisertum Österreichs vom 27. Mai 1852: Teil II, Hauptstück — bei Vergehen; bei Verbrechen allerdings die indifferente Religionsstörung (Teil I, Hauptstück 13).

10) St. G. B. für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 Teil II, Titel 10 §§ 135—137 (Waldeck: § 130 ff.) — So auch in Württemberg, hier aber nur als Unterteil: B. T. Kapt. 4, III.

11) Besondere Bestimmungen gegen die Gotteslästerung enthielten die Strafgesetzbücher von: Sachsen-Altenburg (Art. 189); Thüringen, Art. 180); Preußen (§ 135); Österreich (§ 122a); Sachsen (Art. 232) usw.

nahme bildete, wie bereits erwähnt, Oldenburg[1]).

Zu den religiösen Delikten wurde auch der Meineid gezählt: so in Sachsen-Altenburg und Sachsen[2]), in letzterem Lande indessen nur bis zum Jahre 1856; bei der Umgestaltung des Strafgesetzbuches war vorsichtshalber der Titel „Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion", unter dem Meineids- und Religionsdelikte bis dahin zusammengefaßt waren, durch den Passus „und einige verwandte Verbrechen" ergänzt worden. Das Stiften von Sekten und deren Verbreitung wurde, um nur einige Länder zu nennen, noch in Bayern[3]) und Österreich[4]) bestraft; in Bayern wurde darin ein Verbrechen gegen die Obrigkeit erblickt.

Die Buntfarbigkeit dieser Bestimmungen war noch durch die Verschiedenheit der benutzten Ausdrücke verschärft, die mannigfaltigsten Wendungen tauchten auf.

So wurde z.B. vom im Staate befindlichen[5]), nicht untersagten[6]), geduldeten[7]), gestatteten[8]), im Staate bestehenden[9]), aufgenommenen[10]), anerkannten[11]), mit Korporationsrechten im Staate bestehenden[12]) Kirchen, Religionsgesellschaften, Parteien oder Religionen, von religiösen Versammlungen, Gottesdiensten oder Religionsübung gesprochen. Es wurde Geringschätzung[13]), Verachtung[14]), Verspottung[15]),

---

[1]) Anders Rösch, S. 209, der noch Württemberg, Baden, Nassau und Hamburg dazu rechnet.

[2]) Art 183—188.

[3]) Art. 417.

[4]) § 122d. aufgehoben am 24. Mai 1868 und § 304.

[5]) Thüringen, Art. 181.

[6]) Hannover, Art. 194 (für Gottesdienst).

[7]) Hessen, Art. 166; Baden, § 583.

[8]) Braunschweig, § 104 (für Versammlungsort).

[9]) Preußen, § 136; Österreich, § 122b.

[10]) Baden, §§ 583 und 585.

[11]) Württemberg (Art. 192); Hessen (Art. 166); Sachsen (Art. 234); Sachsen-Altenburg (Art. 193).

[12]) Preußen, § 135.

[13]) Österreich, § 196.

[14]) Österreich (§ 122 b); Hessen (Art. 195); Nassau (Art. 190 f.); Sachsen (Art. 232).

[15]) Wüttemberg (Art. 192); Thüringen (Art. 181); Preußen (§ 135); Hessen (Art. 195); Nassau (Art. 191).

Herabwürdigung[1]) usw. geahndet; Öffentlichkeit und Ärgernis wurde bei Gotteslästeruug das eine Mal verlangt, das andre Mal nicht.

Endlich war die Systematik überall verschieden. So war beispielsweise Leichenfrevel einmal Religionsdelikt[2]), ein andermal Beeinträchtigung des Eigentums[3]). Auch der Meineid ist, wie wir schon früher erwähnten[4]), in einigen Ländern aus religiösen Gründen strafbar gewesen. Dazu kam eine Menge der verschiedensten Delikte, die in irgend einer Beziehung zur Religion stehen sollten, bei deren Bestimmung jedoch eine grenzenlose Willkür geherrscht hat. Alle diese Verschiedenheiten sind nicht aufzuzählen[5]). Doch muß bei allem der Kern ziemlich der gleiche gewesen sein, wenn schon damals ein so gründlicher Rechtsgelehrter wie Wahlberg[6]) diesem Mosaik zum Trotz eine deutsche Strafrechtseinheit für möglich hielt. Wie wir jetzt wissen, mit Recht: kaum 10 Jahre später war das Werk vollzogen, allerdings nicht so, wie Wahlberg es vielleicht gehofft hatte. Erstens blieb Österreich von der Neuerung ausgeschlossen; zweitens hat als Vorbild des St. G. B. nur das preußische Strafgesetzbuch (von welchem sich allerdings das geltende Recht durch eine relative Milde vorteilhaft unterscheidet[7])) gedient. Diese absichtliche Beschränkung führte dazu, daß viel Wertvolles, das in der deutschen Partikulargesetzgebung gesteckt hatte, bei der Reform gänzlich vernichtet wurde.

---

[1]) Baden (§ 583); Sachsen-Altenburg (Art. 193); Braunschweig (§ 117); Hessen (Titl. 21).

[2]) z. B. Preußen, § 137.

[3]) z. B. Sachsen, Art. 331.

[4]) S. 40.

[5]) Eine umfassende Zusammenstellung befindet sich in den Aufsätzen Wahlbergs über Religionsdelikte in der Strafrechts-Zeitung, Jg. 1861, S. 273 ff., 283 ff. und in dem Handbuch von Holtzendorf, Bd. III., S. 263 ff.

[6]) Wahlberg, Strafrechts-Zeitung, S. 297.

[7]) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 72.


UNIVERSITY OF CHICAGO
20 881 154


UNIVERSITY OF CHICAGO
20 881 154